



MASSNAHMENKATALOG FÜR DIE BERUFLICHE UND SOZIALE WIEDEREINGLIEDERUNG

ARBEITSLOSENVERSICHERUNG
INVALIDENVERSICHERUNG
SOZIALHILFE

8. Auflage – Januar 2023



Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	5
Zusammenfassende Übersicht über die Massnahmen.....	6

Massnahmen der Arbeitslosenversicherung

Bundessmassnahmen (AVIG)

1. Öffentlicher Vermittlungsdienst	19
2. Kurse.....	20
3. Ausbildungspraktika (AP)	21
4. Ausbildungszuschüsse (AZ)	22
5. Praxisfirmen (PF)	23
6. Einarbeitungszuschüsse (EAZ).....	24
7. Motivationssemester (SEMO)	25
8. Programme zur vorübergehenden Beschäftigung (PvB)	26
9. Berufspraktika (BP).....	27
10. Förderung der selbstständigen Erwerbstätigkeit (FSE).....	28
11. Pendlerkosten- und Wochenaufenthalterbeiträge (PeWo).....	29

Kantonale Massnahmen (BMAG)

12. Kantonale Ausbildungsmassnahmen	30
13. Qualifizierende Programme (QP)	31
14. Kantonale Einarbeitungszuschüsse (kEAZ).....	32
15. Kantonale Berufspraktika (kBP)	34
16. Kantonale Beiträge an Pendler- und /oder Wochenaufenthalterkosten (kPeWo)	36

Massnahmen der Invalidenversicherung (IV)

17. Massnahmen der Frühintervention	37
18. Abklärung der Eingliederungsfähigkeit	38
19. Beratung und Begleitung	39
20. Massnahmen zum Aufbau und Erhalt der Erwerbsfähigkeit: Jugendliche und junge Erwachsene	40
20.1. Integrationsmassnahmen für Jugendliche.....	40
20.2. Berufsberatung vor einer erstmaligen beruflichen Ausbildung.....	41
20.2.1. Beratungsgespräche, Analysen und diagnostische Tests	41
20.2.2. Vorbereitende Massnahmen in der Berufsberatung.....	42
20.3. Spezialisierte kantonale Brückenangebote.....	43
20.4. Gezielte Vorbereitung auf erstmalige berufliche Ausbildung	44
20.5. Erstmalige berufliche Ausbildung	45
21. Massnahmen zum Aufbau und Erhalt der Erwerbsfähigkeit: Erwachsene.....	46
21.1. Integrationsmassnahmen	46
21.1.1. Aufbautraining.....	47

21.1.2. Arbeitstraining.....	47
21.1.3. Arbeit zur Zeitübergrückung.....	47
21.2. Berufsberatung vor einer Umschulung.....	48
21.3. Umschulung	48
22. Massnahmen zum Arbeitsplatzertalt und zur Stellensuche: Jugendliche und Erwachsene.....	49
22.1. Arbeitsvermittlung.....	49
22.2. Arbeitsversuch	50
22.3. Personalverleih	51
22.4. Einarbeitungszuschuss	52
22.5. Entschädigung für Beitragserhöhung	53
22.6. Kapitalhilfe	54

Massnahmen der Sozialhilfe

Bereich Sozialhilfe (GES)

23. Soziale Eingliederungsvereinbarung (SEV).....	55
24. Praktikum der aktiven sozialen Eingliederung (PASE)	56
25. Theoretische Beurteilung der Arbeitsfähigkeit.....	57
26. Kombinierte Beurteilung der Arbeitsfähigkeit.....	58
27. Beurteilung der Ausbildungsfähigkeit.....	59
28. Beruflicher Eingliederungsauftrag (BEA).....	60
28.1 Variante 1 des BEA: Durchlässigkeit GES-BMAG	61
29. Praktikum	62
30. Praktikum mit Attest	63
31. Nachbetreuung.....	64
32. Sozialer Einarbeitungszuschuss (SEAZ)	65
33. Finanzierung der Arbeitgeberlasten (FAL)	66
34. Weiterbildung und berufliche Fortbildung	67
35. Soziale Begleitung während einer Massnahme im Übergang 1	68
36. Soziale Begleitung nach einer Massnahme im Übergang 1	69
37. Coaching junger Erwachsener in Schwierigkeiten durch das BIZ	70
38. Ambulante sozialpädagogische Leistungen (AEMO/SPF)	71
39. Run&Sign.....	72

Bereich Behinderte (GEB)

40. Praktikum für behinderte Personen	73
41. Einarbeitungszuschuss für behinderte Personen (EAZb).....	74
42. Finanzierung der Arbeitgeberlasten für behinderte Personen (FALb)	75
43. Halbgeschützte Beschäftigung (HGB)	76

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Dokument nur die männliche Form verwendet.

Einleitung

Der Massnahmenkatalog für die berufliche und soziale Wiedereingliederung ist ein Inventar der verschiedenen Wiedereingliederungsmassnahmen, die von der Arbeitslosenversicherung (AVIG, BMAG), der Invalidenversicherung (IVG) sowie der Sozialhilfe (GES, GEB) im Rahmen der am 20. Juni 2012 in Kraft getretenen Vereinbarung über die interinstitutionelle Zusammenarbeit IIZ-Wallis angeboten werden.

Der Katalog ist für die Personalberater der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV), für die Wiedereingliederungsfachleute der IV sowie für die Sozialarbeiter bestimmt, d.h. für all jene Fachpersonen, die jeden Tag an der Front auf Menschen treffen, die Schwierigkeiten bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt bekunden.

Dieser Massnahmenkatalog dient der Transparenz des Angebots der verschiedenen Partner, die aktiv im Bereich der beruflichen Wiedereingliederung tätig sind. Ziel ist es, dass jede der Partnerinstitutionen die Massnahmen der anderen kennt, um so Personen mit Schwierigkeiten besser zu beraten und sie an die Institution zu verweisen, welche ihnen die geeignetste Massnahme anbieten kann.

Mit Hilfe des Massnahmenkatalogs verstehen die Fachleute der verschiedenen Dispositive die Wiedereingliederungsinstrumente noch besser. Bereits heute arbeiten diese Dispositive im Rahmen der IIZ-zusammen. Die Komplexität von Fällen verlangt oftmals, eng mit einem Partner der Arbeitslosenversicherung, der Invalidenversicherung oder der Sozialhilfe zusammenzuarbeiten. Dieser Katalog verbessert diese Zusammenarbeit, indem die Kenntnis der Möglichkeiten und Grenzen jedes einzelnen erweitert wird.

Der Katalog ist nur in elektronischer Form erhältlich. Er wird laufend aktualisiert, um den Gesetzesanpassungen sowie den Bemerkungen und Vorschlägen der Anwender Rechnung zu tragen. Für allfällige Fragen und Anmerkungen stehen in jeder Institution Ansprechpersonen zur Verfügung (siehe Liste weiter unten).

Wie erhalte ich den Katalog?

Der Massnahmenkatalog kann per **E-Mail** angefordert werden: sict-diha@admin.vs.ch. Er steht auch im **Internet** zur Verfügung:

- www.vs.ch/de/web/sict/iiz-dokumente
- <https://www.vs.ch/de/web/sas/aides-à-la-pratique>
- <https://www.aivs.ch/de/berufliche-eingliederungsmassnahmen-24.html>

Ansprechpersonen in jeder Institution

- **Kantonale IIZ-Beauftragte:** Anne Beney-Confortola, Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit, anne-francoise.beney@admin.vs.ch
- **Arbeitslosenversicherung:** Alain Zumofen, Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit, Logistik arbeitsmarktlicher Massnahmen, alain.zumofen@admin.vs.ch
- **Invalidenversicherung:** Rainer Studer, Kontraktmanagement, Kantonale IV-Stelle Wallis, rainer.studer@vs.oai.ch
- **Sozialhilfe :** Dienststelle für Sozialwesen, aline.florey@admin.vs.ch

Gesetzesgrundlagen der Partnerinstitutionen

- [AVIG Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung](#)
- [BMAG Kantonales Gesetz über die Beschäftigung und die Massnahmen zugunsten von Arbeitslosen](#)
- [GES Kantonales Gesetz über die Eingliederung und die Sozialhilfe](#)
- [GEB Kantonales Gesetz über die Eingliederung behinderter Menschen](#)
- [IVG Bundesgesetz über die Invalidenversicherung](#)

Infos über die interinstitutionelle Zusammenarbeit

IIZ Wallis : www.vs.ch/iiz

IIZ Wallis : www.iiz.ch

Diese 8. Auflage ersetzt die 7. Auflage vom September 2021

Zusammenfassende Übersicht über die Massnahmen

Massnahmen der Arbeitslosenversicherung

Bundesmassnahmen (AVIG)

	NAME DER MASSNAHME	ZIELSETZUNGEN	BEZÜGER	DAUER	LEISTUNGEN
1.	Öffentlicher Vermittlungsdienst	Klare Auskunft über den Arbeitsmarkt	Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen	Unbeschränkt	AVAM, SSI Informatikterminal in allen RAV, Internet
2.	Kurse	Bildungslücken schliessen, Standortbestimmungen	Arbeitslose Personen	Je nach Bedürfnis	Taggelder und/oder Kurskosten
3.	Ausbildungspraktika	Im Arbeitsumfeld Bildungslücken schliessen	Arbeitslose Versicherte	In der Regel maximal 3 Monate	Taggelder
4.	Ausbildungszuschüsse	Nachholen einer Grundausbildung	Arbeitslose Versicherte nach Vollendung des dreissigsten Altersjahres (Ausnahmen möglich)	Maximal 3 Jahre (Ausnahmen möglich)	An den Arbeitgeber ausbezahlte finanzielle Beiträge als Ergänzung zum Lehrlingslohn
5.	Praxisfirmen	Kennenlernen des Berufsalltags	Arbeitslose Versicherte hauptsächlich aus dem kaufmännischen Bereich	6 Monate	Taggelder
6.	Einarbeitungszuschüsse	Anstellung von Versicherten mit ausserordentlichem Einarbeitungsbedarf	Arbeitslose Versicherte mit erschwerter Vermittelbarkeit	Bis 6 Monate, ältere Personen bis 12 Monate	Rückvergütung an Arbeitgeber von höchstens 60% des Monatslohns, degressive Finanzierung
7.	Motivationssemester	Wahl eines Bildungsweges	Jugendliche ohne abgeschlossene Berufsausbildung	In der Regel maximal 6 Monate	Taggelder oder durchschnittlicher monatlicher Beitrag von CHF 450.-
8.	Programme zur vorübergehenden Beschäftigung	Beibehaltung eines geregelten Tagesablaufs	Arbeitslose Versicherte	In der Regel maximal 6 Monate	Taggelder

9.	Berufspraktika	Berufseinstieg, Berufserfahrungen sammeln	Arbeitslose Versicherte	In der Regel maximal 6 Monate	Taggelder Der Arbeitgeber muss 25% des Brutto-Taggelds, jedoch mindestens CHF 500.- im Monat, übernehmen.
10.	Förderung der selbstständigen Erwerbstätigkeit	Taggelder während der Vorbereitungsphase eines Projekts zur selbständigen Erwerbstätigkeit	Arbeitslose Versicherte nach Vollendung des zwanzigsten Altersjahres	Höchstens 90 Taggelder (ca. 4 Monate) Befreiung von der Pflicht zur Arbeitssuche	Taggelder Übernahme des Verlustrisikos (Bürgschaftsgarantie)
11.	Pendlerkosten- und Wochenaufenthalterbeiträge	Arbeitsaufnahme ausserhalb der Wohnortsregion	Arbeitslose Versicherte, die ausserhalb ihrer Wohnortsregion eine Arbeit angenommen haben und dadurch gegenüber ihrer letzten Tätigkeit eine finanzielle Einbusse erleiden	Höchstens 6 Monate	Spesenvergütung

Kantonale Massnahmen (BMAG)

	NAME DER MASSNAHME	ZIELSETZUNGEN	BEZÜGER	DAUER	LEISTUNGEN
12.	Kantonale Ausbildungsmassnahmen	Mängel in der Ausbildung oder der Persönlichkeitsentwicklung ausgleichen, um die Vermittlungsfähigkeit zu verbessern	Stellensuchende	Je nach Bedarf, höchstens 12 Monate	Kursgebühren
13.	Qualifizierende Programme (QP)	Arbeitsmarktfähigkeit des Teilnehmers überprüfen Berufs- und Sozialkompetenzen ergänzen	Stellensuchende, die : - ihren Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung ausgeschöpft oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausgeübt haben ; - älter sind als 25 Jahre; - zu 50% oder mehr verfügbar sind.	3 Monate mit Verlängerungsmöglichkeit von maximal 3 Monaten	Lohn vorgesehen zwischen CHF 2700.- und CHF 3300.- je nach Qualifikationsniveau

14.	Kantonale Einarbeitungszuschüsse (kEAZ)	Anstellung von Stellensuchenden fördern, die eine besondere Einarbeitung für ihre neue Arbeitsstelle benötigen	Stellensuchende, die Mühe haben, eine Arbeit zu finden, und eine besondere Einarbeitung benötigen	- Höchstens 12 Monate - Höchstens 18 Monate für Stellensuchende, die älter sind als 55 Jahre	Degressive Beteiligung am Monatslohn von 60-20 %, ausbezahlt vom Arbeitgeber
15.	Kantonale Berufspraktika (kBP)	Eintritt oder Rückkehr ins Berufsleben fördern Berufserfahrung ermöglichen	Stellensuchende	Je nach Bedarf bis höchstens 6 Monate	Finanzierung von 50% des Monatslohns bis zu einem Höchstbetrag von CHF 1500.- Monatliche finanzielle Lohnbeteiligung des Arbeitgebers in Höhe von mind. CHF 500.-
16.	Kantonale Beiträge an Pendler- und /oder Wochenaufenthalterkosten (kPeWo)	Zur Arbeitsaufnahme ausserhalb der Wohnregion ermuntern	Stellensuchende, die eine Stelle ausserhalb ihrer Wohnregion angenommen haben und dadurch eine finanzielle Einbusse gegenüber ihrer früheren Anstellung erleiden	Höchstens 6 Monate	Speservergütung

Massnahmen der Invalidenversicherung (IV)

NAME DER MASSNAHME	ZIELSETZUNGEN	BEZÜGER	DAUER	LEISTUNGEN
17.	Massnahmen der Frühintervention (FI)			
Massnahmen während der obligatorischen Schulzeit für Jugendliche und junge Erwachsene, die noch keine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben				
Berufsberatung	Berufswahl treffen, die den gesundheitlichen Einschränkungen, den Neigungen und den Kenntnissen entspricht	Angemeldete versicherte Personen ab 13 Jahren in der Frühinterventionsphase	Bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit Punktuelle Gespräche	Keine Kosten Durch die IV-Stelle
Arbeitsvermittlung	In den ersten Arbeitsmarkt eintreten, um eine erstmalige berufliche Ausbildung zu absolvieren	Angemeldete versicherte Personen ab 13 Jahren in der Frühinterventionsphase	Bis zu 1 Jahr nach Ende der obligatorischen Schulzeit	Keine Kosten Durch die IV-Stelle

Massnahmen für Erwachsene, Jugendliche und junge Erwachsene nach der obligatorischen Schulzeit

Anpassung des Arbeitsplatzes	Geeignete Hilfsmittel identifizieren und einsetzen, die die Ausbildung oder den Erhalt des Arbeitsplatzes erleichtern	Angemeldete versicherte Erwachsene oder Jugendliche in der Frühinterventionsphase	Höchstens 12 Monate nach der Anmeldung (Erwachsene) oder 1 Jahr nach Ende der obligatorischen Schulzeit (Jugendliche)	Kosten der Massnahme
Ausbildungskurse	Eingliederungserfolg durch kurze Ausbildungen oder Nachhilfe verbessern	Angemeldete versicherte Erwachsene oder Jugendliche in der Frühinterventionsphase	Höchstens 12 Monate nach der Anmeldung (Erwachsene) oder 1 Jahr nach Ende der obligatorischen Schulzeit (Jugendliche)	Kosten der Massnahme
Arbeitsvermittlung	In den ersten Arbeitsmarkt eintreten, um eine erstmalige berufliche Ausbildung zu absolvieren oder einen geeigneten Arbeitsplatz zu suchen	Angemeldete versicherte Erwachsene oder Jugendliche in der Frühinterventionsphase	Höchstens 12 Monate nach der Anmeldung (Erwachsene) oder 1 Jahr nach Ende der obligatorischen Schulzeit (Jugendliche)	Keine Kosten Durch die IV-Stelle
Berufsberatung	Berufswahl treffen, die den gesundheitlichen Einschränkungen, den Neigungen und den Kenntnissen entspricht Schnupperlehren durchführen	Angemeldete versicherte Erwachsene oder Jugendliche in der Frühinterventionsphase	Höchstens 12 Monate nach der Anmeldung (Erwachsene) oder 1 Jahr nach Ende der obligatorischen Schulzeit (Jugendliche)	Keine Kosten Durch die IV-Stelle Kosten der Massnahme, wenn die Schnupperlehren mit Partnern mit Vereinbarung stattfinden
Sozial-berufliche Rehabilitation	An den Arbeitsprozess gewöhnen, Arbeitsmotivation fördern, Persönlichkeit stabilisieren und soziale Grundfähigkeiten einüben, um die Arbeitsfähigkeit aufzubauen	Angemeldete versicherte Erwachsene oder Jugendliche in der Frühinterventionsphase	Höchstens 12 Monate nach der Anmeldung (Erwachsene) oder 1 Jahr nach Ende der obligatorischen Schulzeit (Jugendliche)	Kosten der Massnahme
Beschäftigungsmassnahmen	Verbleibende Arbeitsfähigkeit der versicherten Person aktiv aufrechterhalten und fördern, insbesondere im Hinblick auf die Erhaltung der Tagesstrukturen	Angemeldete versicherte Erwachsene oder Jugendliche in der Frühinterventionsphase	Höchstens 12 Monate nach der Anmeldung (Erwachsene) oder 1 Jahr nach Ende der obligatorischen Schulzeit (Jugendliche)	Kosten der Massnahme

18. Abklärung der Eingliederungsfähigkeit				
BEFAS-Abklärung (Berufliche Abklärungsstelle der IV)	Eingliederungsfähigkeit direkt in einem praktischen Umfeld abklären, sprich die Fähigkeit für berufliche Eingliederungsmassnahmen (mit medizinischer Auffassung)	Angemeldete versicherte Personen	1–4 Wochen	Abklärungskosten Reise- und Verpflegungskosten Taggelder
Abklärung	Eingliederungsfähigkeit direkt in einem praktischen Umfeld abklären, sprich die Fähigkeit für berufliche Eingliederungsmassnahmen	Angemeldete versicherte Personen	1 Monat	Abklärungskosten Reise- und Verpflegungskosten Taggelder
19. Beratung und Begleitung				
Coaching-Leistungen als Spezialfall von Beratung und Begleitung	Spezifische Fragestellungen im Zusammenhang mit der Ausbildung, der Erwerbsarbeit oder der beruflichen Eingliederung allgemein lösen, die eine vorübergehende intensivere Bearbeitung erfordern	Angemeldete versicherte Personen, die eine Massnahme im ersten Arbeitsmarkt absolvieren	Gemäss Mandat, zeitlich begrenzte und degressive Zielvereinbarung	Kosten der Massnahme
20. Massnahmen zum Aufbau und Erhalt der Erwerbsfähigkeit von Jugendlichen und jungen Erwachsenen				
20.1 Integrationsmassnahmen für Jugendliche	An den Arbeitsprozess gewöhnen, Präsenz- und Leistungsfähigkeit aufbauen und stabilisieren, Arbeitsmotivation fördern, Persönlichkeit stabilisieren und soziale Grundfähigkeiten einüben, um die Arbeitsfähigkeit aufzubauen und den Eintritt in die Berufsberatung oder Ausbildung zu fördern	Eingliederungsfähige versicherte Jugendliche, die die obligatorische Schulzeit abgeschlossen haben	Gemäss Zielvereinbarung, bis 12 Monate, verlängerbar	Kosten der Massnahme Reise- und Verpflegungskosten

20.2	<u>Berufsberatung vor einer erstmaligen beruflichen Ausbildung</u>	Berufswahl treffen, die den gesundheitlichen Einschränkungen, den Neigungen und den theoretischen und praktischen Fähigkeiten entspricht	Eingliederungsfähige versicherte Personen, die wegen einer Invalidität in ihrer Berufswahl oder in der Ausübung ihrer bisherigen Tätigkeit beeinträchtigt sind	1–3 Monate	Keine Kosten Durch die IV-Stelle
	- Beratungsgespräche, Analysen und diagnostische Tests	Persönlichkeit, Eignung und Neigungen der versicherten Person unter Berücksichtigung ihrer gesundheitlichen Einschränkung erfassen, um Ausbildungswege zu bestimmen	Eingliederungsfähige versicherte Personen, die wegen einer gesundheitlichen Einschränkung in ihrer Berufswahl beeinträchtigt sind	Punktuelle Gespräche, bis zu 3 Wochen	Keine Kosten Durch die IV-Stelle
	- Vorbereitende Massnahmen zum Eintritt in eine Ausbildung	Mögliche Ausbildungswege in der Praxis überprüfen, Eignung der versicherten Person abklären und sie an die Anforderungen des ersten Arbeitsmarktes gewöhnen, um den Eintritt in eine Ausbildung zu erleichtern	Eingliederungsfähige versicherte Personen, die wegen einer gesundheitlichen Einschränkung in ihrer Berufswahl beeinträchtigt sind	1–3 Monate	Kosten der Massnahme Reise- und Verpflegungskosten
20.3	<u>Spezialisierte kantonale Brückenangebote</u>	Schulische Lücken füllen, Berufswahl vertiefen, Sozial- und Methodenkompetenzen sowie Präsenz- und Leistungsfähigkeit der versicherten Personen aufbauen, um eine berufliche Ausbildung beginnen zu können	Eingliederungsfähige versicherte Jugendliche, die die obligatorische Schulzeit abgeschlossen haben	12 Monate	Mitfinanzierung durch die IV
20.4	<u>Gezielte Vorbereitung auf erstmalige berufliche Ausbildung</u>	Die erforderlichen, noch nicht ausreichend vorhandenen Fähigkeiten und Kenntnisse für die anschliessende erstmalige berufliche Ausbildung fördern	Eingliederungsfähige versicherte Personen, die die obligatorische Schulzeit abgeschlossen und ihre Berufswahl getroffen haben	Maximal 12 Monate	Taggelder Invaliditätsbezogene Mehrkosten

20.5 Erstmalige berufliche Ausbildung	Berufliche Ausbildung absolvieren und die im Hinblick auf einen Eintritt in den ersten Arbeitsmarkt für die Ausübung der angestrebten Tätigkeit notwendigen theoretischen und praktischen Fähigkeiten aufbauen und ein wirtschaftlich ausreichend verwertbares Einkommen erzielen	Eingliederungsfähige versicherte Personen, die die obligatorische Schulzeit abgeschlossen und ihre Berufswahl getroffen haben Versicherte Personen, die wegen einer gesundheitlichen Einschränkung ihre Ausbildung abgebrochen haben	Dauer einer nach BBG anerkannten Ausbildung	Taggelder Invaliditätsbezogene Mehrkosten
21. Massnahmen zum Aufbau und Erhalt der Erwerbsfähigkeit von Erwachsenen				
21.1 Integrationsmassnahmen	Die folgenden Massnahmen können zusammen für insgesamt 12 Monate gewährt werden und sind je nach Zielvereinbarung eventuell verlängerbar			
21.1.1 Aufbautraining	An den Arbeitsprozess gewöhnen, Persönlichkeit stabilisieren und Arbeitsfähigkeit auf 50 % eines vollen Pensums aufbauen	Versicherte Personen, die seit 6 Monaten zu mindestens 50 % arbeitsunfähig sind oder Versicherte Personen mit Rente	Bis 3 Monate, je nach Zielvereinbarung eventuell verlängerbar	Kosten der Massnahme Taggelder oder weitere Auszahlung der Rente Reise- und Verpflegungskosten
21.1.2 Arbeitstraining	Arbeitsfähigkeit im Hinblick auf die Wiederaufnahme einer Tätigkeit oder die Umsetzung von beruflichen Massnahmen weiter aufbauen	Versicherte Personen mit einer Arbeitsfähigkeit von 50 % eines vollen Pensums	Je nach Dauer der vorherigen Massnahme, bis 6 Monate, je nach Zielvereinbarung eventuell verlängerbar	Im ersten Arbeitsmarkt Taggelder oder weitere Auszahlung der Rente Reise- und Verpflegungskosten
21.1.3 Arbeit zur Zeitüberbrückung	Durch die vorherigen Massnahmen erreichte Arbeitsfähigkeit erhalten, bis die nächsten Massnahmen durchgeführt werden	Versicherte Personen, die seit 6 Monaten zu mindestens 50 % arbeitsunfähig sind oder Versicherte Personen mit Rente	Je nach Dauer der vorherigen Massnahmen, bis 3 Monate, je nach Zielvereinbarung eventuell verlängerbar	Im ersten Arbeitsmarkt Taggelder oder weitere Auszahlung der Rente Reise- und Verpflegungskosten

21.2	<u>Berufsberatung vor einer Umschulung</u>	Berufswahl treffen, die den gesundheitlichen Einschränkungen, den Neigungen und den theoretischen und praktischen Fähigkeiten im Hinblick auf eine neue Ausbildung entspricht	Eingliederungsfähige versicherte Personen, die wegen einer gesundheitlichen Einschränkung in ihrer Berufswahl oder in der Ausübung ihrer bisherigen Tätigkeit beeinträchtigt sind oder Versicherte Personen mit Rente	Bis zu 3 Monate	Gemäss den folgenden Modalitäten
	- Beratungsgespräche, Analysen und diagnostische Tests	Persönlichkeit, Eignung und Neigungen der versicherten Person unter Berücksichtigung ihrer gesundheitlichen Einschränkung erfassen, um Ausbildungswege zu bestimmen	Eingliederungsfähige versicherte Personen, die wegen einer gesundheitlichen Einschränkung in ihrer Berufswahl beeinträchtigt sind oder Versicherte Personen mit Rente	Punktuelle Gespräche, bis zu 3 Wochen	Keine Kosten Durch die IV-Stelle
	- Vertiefte Abklärung möglicher Berufsrichtungen	Eignung für die Ausübung der gewählten Berufsrichtung abklären	Eingliederungsfähige versicherte Personen, die wegen einer gesundheitlichen Einschränkung in ihrer Berufswahl beeinträchtigt sind oder Versicherte Personen mit Rente	Bis zu 3 Monate	Kosten der Massnahme Taggelder oder weitere Auszahlung der Rente Reise- und Verpflegungskosten
21.3	<u>Umschulung</u>	Erwerbsfähigkeit mit einer Ausbildung in einem neuen Tätigkeitsbereich oder einer Wiedereinschulung in den bisherigen Beruf bzw. in einen Aufgabenbereich erhalten oder verbessern	Eingliederungsfähige versicherte Personen, deren Berufswahl getroffen und validiert ist oder Versicherte Personen mit Rente	Dauer einer nach BBG anerkannten Ausbildung	Taggelder oder weitere Auszahlung der Rente Sämtliche Kosten der Massnahme Reise- und Verpflegungskosten
22.	<u>Massnahmen zum Arbeitsplatzerhalt und zur Stellensuche für Jugendliche und Erwachsene</u>				
22.1	<u>Arbeitsvermittlung</u>	Aktiv bei der Suche eines geeigneten Arbeitsplatzes unterstützen Beraten und begleiten, um den Arbeitsplatz aufrechtzuerhalten	Eingliederungsfähige versicherte Personen mit einer Arbeitsunfähigkeit in der bisherigen beruflichen Tätigkeit oder Versicherte Personen mit Rente Vermittlungsfähig	Maximal 6 Monate	Keine Kosten Durch die IV-Stelle

22.2 Arbeitsversuch	Tatsächliche Leistungsfähigkeit unter realen Bedingungen an einem Einsatzplatz überprüfen Arbeitgeber die Möglichkeit geben, die versicherte Person als möglichen künftigen Angestellten kennenzulernen	Eingliederungsfähige versicherte Personen mit oder ohne Rente	Höchstens 180 Tage	Taggelder oder weitere Auszahlung der Rente
22.3 Personalverleih	Der versicherten Person die Möglichkeit geben, eine bezahlte Tätigkeit im ersten Arbeitsmarkt auszuüben und zusätzliche Berufserfahrung zu erlangen, während der Einsatzbetrieb die versicherte Person im Hinblick auf eine mögliche Anstellung testen kann	Versicherte Personen mit Anspruch auf Arbeitsvermittlung	Maximal 12 Monate	Kosten der Massnahme
22.4 Einarbeitungszuschuss	Anreiz für den Arbeitgeber, eine versicherte Person fest anzustellen, wenn die Leistungsfähigkeit der versicherten Person noch nicht dem vereinbarten Lohn in der neuen Tätigkeit entspricht Arbeitgeber für einen befristeten Zeitraum finanziell unterstützen	Vermittlungsfähige versicherte Personen oder versicherte Personen mit Rente, für die ein Arbeitsplatz gefunden wurde	Höchstens 180 Tage	Beitrag an Arbeitgeber
22.5 Entschädigung für Beitragserhöhung	Arbeitgeber bei Beitragserhöhungen der obligatorischen Vorsorge oder der Krankentaggeldversicherung entschädigen, um eine feste Anstellung zu fördern	Krankheitsbedingt arbeitsunfähige versicherte Personen mit mehr als 15 Absenztagen im Jahr, vorausgesetzt, das Arbeitsverhältnis hat zum Zeitpunkt der vollständigen Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Monate gedauert und das Arbeitsverhältnis bleibt erhalten	Während 3 Jahren nach der Arbeitsvermittlung bei vorhandenem Arbeitsverhältnis	Entschädigung an Arbeitgeber laut Grösse der Unternehmung

22.6	Kapitalhilfe	Geldleistungen zur Aufnahme, Wiederaufnahme oder zum Ausbau einer Tätigkeit als Selbstständigerwerbender	Eingliederungsfähige versicherte Personen	Kapital
------	------------------------------	--	---	---------

Massnahmen der Sozialhilfe

Bereich Sozialhilfe (GES)

	NAME DER MASSNAHME	ZIELSETZUNGEN	BEZÜGER	DAUER	LEISTUNGEN
23.	Soziale Eingliederungsvereinbarung (SEV)	Verbesserung der persönlichen und/oder sozialen Kompetenzen	Sozialhilfeempfänger, der zur Wiedererlangung seiner Autonomie an einem Projekt teilnehmen möchte	6 Monate (Möglichkeit zur Verlängerung um weitere 6 Monate)	Aufstockung der Sozialhilfe
24.	Praktikum der aktiven sozialen Eingliederung (PASE)	Durchbrechen der sozialen Isolierung Verhindern einer Verschlechterung der persönlichen Situation	Begünstigten, für die eine berufliche Eingliederung zwar nicht realistisch, die Aufnahme einer Beschäftigung in einem geeigneten Rahmen jedoch nutzbringend ist	Nicht begrenzt; Bewertung alle sechs Monate	Praktikumsentschädigung
25.	Theoretische Beurteilung der Arbeitsfähigkeit	Untersuchung der beruflichen Möglichkeiten des Leistungsempfängers vor dem Hintergrund seiner individuellen und /oder sozialen Grenzen	Sozialhilfeempfänger, für den anhand einer sozialen und beruflichen Bilanz sowie einer Analyse der Arbeitsfähigkeit geprüft wird, ob die Planung eines Projekts zur beruflichen Eingliederung sinnvoll ist	Höchstens 1 Monat Kann zwecks Überprüfung der Arbeitsfähigkeit durch ein maximal 2-monatiges Praktikum zu den üblichen Bedingungen ergänzt werden	Keine
26.	Kombinierte Beurteilung der Arbeitsfähigkeit	Untersuchung der beruflichen Möglichkeiten des Leistungsempfängers vor dem Hintergrund seiner individuellen und /oder sozialen Grenzen	Sozialhilfeempfänger, für den anhand einer sozialen und beruflichen Bilanz sowie einer Analyse der Arbeitsfähigkeit geprüft wird, ob die Planung eines Projekts zur beruflichen Eingliederung sinnvoll ist	3 ½ Monate . theoretische Beurteilung durch Gespräch mit einem für diesen Zweck spezifisch ausgebildeten Akteur . praktische Beurteilung durch ein Praktikum zu den üblichen Bedingungen	Übliche Bedingungen während des Praktikums

27.	Beurteilung der Ausbildungsfähigkeit (BABF)	Beurteilung der Arbeitsfähigkeit durch Gespräche zwischen dem Begünstigten und einem im Bereich der Berufsberatung spezifisch ausgebildeten Akteur.	Persone, die über keine (aktuelle) berufliche Ausbildung verfügen.	1 Monat	Keine
28.	Beruflicher Eingliederungsauftrag (BEA)	Berufliche Eingliederung	Sozialhilfeempfänger, für den innerhalb eines angemessenen Zeitraums von 1 Jahr eine berufliche Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt in Betracht gezogen werden kann	Höchstens 12 Monate	Je nach den durchgeführten Massnahmen
29.	Praktikum	Bewertung und/oder Aufrechterhaltung der beruflichen Fertigkeiten	Sozialhilfeempfänger, der keine ausreichende Autonomie besitzt, um eine Stelle auf dem ersten Arbeitsmarkt anzunehmen	6 Monate (Möglichkeit der Verlängerung um weitere 6 Monate mit begründetem Gesuch)	Praktikumsentschädigung
30.	Praktikum mit Attest	Die dabei erworbenen Kenntnisse werden durch die Aushändigung eines Attests vom betreffenden Arbeitsumfeld offiziell anerkannt	Sozialhilfeempfänger, der berufliche Kenntnisse hat.	6 Monate (mögliche Verlängerung je nach spezifischem Ausbildungsprogramm)	Praktikumsentschädigung
31.	Nachbetreuung	Sicherung einer Stelle	Sozialhilfeempfänger, der eine Arbeitsstelle gefunden haben, für den aber die Weiterführung einer Betreuung dieser Stelle erforderlich ist	6 Monate	Keine
32.	Sozialer Einarbeitungszuschuss (SEAZ)	Berufliche Eingliederung	Sozialhilfeempfänger, der arbeitsfähig ist und keinen Anspruch auf eine Massnahme gemäss AVIG/BMAG hat	Höchstens 12 Monate	Degressive Finanzierung eines Teils des monatlichen Bruttolohnes (60% / 40% / 20%)

33.	Finanzierung der Arbeitgeberlasten (FAL)	Berufliche Eingliederung	1) Sozialhilfeempfänger, der arbeitsfähig ist und keinen Anspruch auf eine Massnahme gemäss AVIG/BMAG hat 2) Stellensuchender, der weniger als 6 Monate bis zum Ablauf seiner Rahmenfrist hat, keine weitere Rahmenfrist beginnen kann oder ein zu geringes versichertes Einkommen hätte	Höchstens 24 Monate	Finanzierung der Arbeitgeberlasten
34.	Weiterbildung und berufliche Fortbildung	Ausbildung mit einem beruflichen Zweck		Je nach Kursprogramm	
35.	Soziale Begleitung während einer Massnahme im Übergang 1	Vermeidung des Ausschlusses aus der Einrichtung aufgrund von sozialen, familiären und/oder verhaltensbedingten Schwierigkeiten	Jugendlicher, der eine festgelegte Übergangsmassnahme begonnen hat und bei dem festgestellt wurde, dass er eine soziale Begleitung benötigt	6 Monate (höchstens zweimal für jeweils 3 Monate verlängerbar mit begründetem Gesuch)	Keine
36.	Soziale Begleitung nach einer Massnahmen im Übergang 1		Jugendlicher, der nach einer Übergangsmassnahme eine Weiterführung der Betreuung braucht	6 Monate (Möglichkeit der Verlängerung um weitere 6 Monate mit begründetem Gesuch)	Keine
37.	Coaching junger Erwachsener in Schwierigkeiten durch das BIZ	Jugendlichen mit Schwierigkeiten im Übergang I wieder eine Ausbildungsperspektive geben Möglichkeit zur Teilnahme an einer nachobligatorischen Ausbildung anbieten	Junge Erwachsene im Alter zwischen 18-24 Jahren ohne nachobligatorische Ausbildung, die eine intensive Betreuung in diesem Übergang I benötigen	Höchstens 3 Monate, nicht verlängerbar	Keine
38.	Ambulante sozialpädagogische Leistungen	Erzieherische Unterstützung, die eine Verbesserung der Aussichten zur sozialen und beruflichen Eingliederung des jungen Erwachsenen anstrebt	Junger Erwachsener im Alter zwischen 18-20 Jahren, der vor Erreichung der Volljährigkeit eine erzieherische Massnahme beansprucht hat und weiterhin Unterstützung dieser Art benötigt	6 Monate (Möglichkeit zu 3 Verlängerungen von je 6 Monaten bis zum absolvierten 20. Lebensjahr des Jugendlichen)	Keine

39.	Run & Sign	Jugendlichen mit Schwierigkeiten bei der sozio-professionellen Eingliederung wieder eine Ausbildungsperspektive geben, indem sie bei der Suche nach einer Lösung für eine Berufsausbildung begleitet werden und ein Sportcoaching erhalten.	Junge Sozialhilfeempfänger oder Jugendliche mit Schwierigkeiten bei der sozio-professionellen Eingliederung, die eine Berufsausbildung suchen und ein Interesse an einer sportlichen Herausforderung zeigen.	Höchstens 12 Monate	keine
-----	--------------------------------	---	--	---------------------	-------

Bereich Behinderte (GEB)

	NAME DER MASSNAHME	ZIELSETZUNGEN	BEZÜGER	DAUER	LEISTUNGEN
40.	Praktikum für behinderte Personen	Bewertung und/oder Aufrechterhaltung der beruflichen Fertigkeiten	Behinderte Person ohne hinreichende Autonomie, um eine Stelle auf dem ersten Arbeitsmarkt anzunehmen	6 Monate (Möglichkeit der Verlängerung um weitere 6 Monate mit begründetem Gesuch)	Praktikumsentschädigung und Übernahme praktikumsbedingter Sonderkosten
41.	Einarbeitungszuschuss für behinderte Personen (EAZb)	Berufliche Eingliederung	Behinderte Person, die arbeitsfähig ist und keinen Anspruch auf eine Massnahme gemäss AVIG/BMAG oder IV hat	Höchstens 12 Monate	Degressive Finanzierung eines Teils des monatlichen Bruttolohnes (60% / 40% / 20%)
42.	Finanzierung der Arbeitgeberlasten für behinderte Personen (FALb)	Berufliche Eingliederung	Behinderte Person, die arbeitsfähig ist und keinen Anspruch auf eine Massnahme gemäss AVIG/BMAG oder IV hat	Höchstens 24 Monate	Finanzierung der Arbeitgeberlasten
43.	Halbgeschützte Beschäftigung (HGB)	Berufliche Eingliederung	Behinderte Person, die arbeitsfähig ist	Höchstens 12 Monate (Möglichkeit einer zweifachen Verlängerung um jeweils 6 Monate mit begründetem Gesuch)	Arbeitsplatz beim Kanton Wallis Der Lohn wird von der Dienststelle für Sozialwesen gezahlt

1. Öffentlicher Vermittlungsdienst

Personen auf Arbeitssuche können sich zuerst an die Stellen der öffentlichen Arbeitsvermittlung wenden. Dort erfahren sie, ob eine geeignete Arbeitsstelle zur Verfügung steht. Die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) können über eine Datenbank alle offenen, gemeldeten Arbeitsstellen ermitteln.

Wichtige Informationen hierzu enthält die Internetseite: www.arbeit.swiss.

Diese Informationen stehen ebenfalls in den Informatikterminal in allen RAV zur Verfügung, in welchem alle offenen, beim öffentlichen Vermittlungsdienst gemeldeten Arbeitsstellen in der Schweiz sowie verschiedene Ausbildungsmöglichkeiten zu finden sind.

2. Kurse

Ein Kurs unter der Leitung von qualifizierten Lehrkräften kann den Teilnehmern helfen, ihre berufliche Qualifikation zu verbessern und dem Arbeitsmarkt anzupassen. So wird es für sie einfacher, eine neue Beschäftigung zu finden.

Wahl des Kurses

Basierend auf der beruflichen Wiedereingliederungsstrategie für den Stellensuchenden kann der RAV-Personalberater in Absprache mit dem Stellensuchenden gemäss dem verfügbaren kantonalen Angebot eine bedarfsorientierte Ausbildung vorschlagen.

Bedingungen

- Arbeitslos sein;
- Beim RAV angemeldet sein.

Kursdauer

Die Kursdauer wird vom RAV festgelegt und muss auf die jeweiligen Bedürfnisse abgestimmt sein.

Von der Arbeitslosenversicherung übernommene Kosten

Die Arbeitslosenversicherung übernimmt die Kurskosten, die notwendigen Materialkosten und je nachdem die Reisekosten zwischen Wohn- und Kursort und beteiligt sich an den Verpflegungs- und Unterkunftskosten am Kursort. Zudem werden arbeitslosen Personen während der Kursdauer Taggelder ausbezahlt.

Administratives Vorgehen – rechtzeitig anmelden

Benötigt der Stellensuchende einen spezifischen Kurs, der nicht im kantonalen Angebot der Kollektivkurse aufgeführt ist, muss das Gesuch mindestens 10 Tage vor Kursbeginn beim RAV eingereicht werden. Das RAV stellt die nötigen Formulare zur Verfügung und hilft, wenn nötig, beim Ausfüllen. Sollte das Gesuch ohne entschuldigen Grund erst nach Kursbeginn eingereicht worden sein, werden allfällige Leistungen gekürzt und erst ab dem Zeitpunkt des Einreichdatums ausgerichtet.

Weiterhin Arbeit suchen

Die Teilnehmer sind verpflichtet, während dem Kurs weiterhin eine Stelle zu suchen. Findet ein Teilnehmer während dem Kurs eine Stelle, muss er diesen grundsätzlich bis zum Stellenantritt weiter besuchen.

3. Ausbildungspraktika (AP)

Ziel dieser Massnahme ist die Vertiefung der Kenntnisse der Teilnehmenden und die gezielte Ergänzung ihrer beruflichen Kenntnisse und Kompetenzen in einen Bereich, in dem sie Mängel aufweisen, um ihre Vermittlungsfähigkeit zu verbessern.

Bedingungen

- Arbeitslos sein und Anspruch auf Taggelder haben;
- Beim RAV angemeldet sein.

Dauer des Praktikums

Die Dauer des Praktikums wird den Bedürfnissen entsprechend festgelegt, beträgt aber in der Regel nicht mehr als 3 Monate.

Von der Arbeitslosenversicherung übernommene Kosten

Während der ganzen Praktikumszeit werden Taggelder ausbezahlt. Je nach Umständen übernimmt die Arbeitslosenversicherung die Reisekosten zwischen Wohn- und Praktikumsort und beteiligt sich an den Verpflegungs- und Unterkunftskosten am Praktikumsort.

Administratives Vorgehen – rechtzeitig anmelden

Das Gesuch muss mindestens 10 Tage vor Antritt des Ausbildungspraktikums beim RAV eingereicht werden. Zwischen dem RAV, dem ausbildenden Arbeitgeber und dem Teilnehmer wird eine Praktikumsvereinbarung abgeschlossen. Sollte ein Gesuch ohne entschuldbaren Grund erst nach Beginn des Praktikums einreicht worden sein, werden allfällige Leistungen gekürzt und erst ab dem Zeitpunkt des Einreichdatums ausgerichtet.

Weiterhin Arbeit suchen

Die Teilnehmer sind verpflichtet, während dem Praktikum weiterhin eine Stelle zu suchen. Findet ein Teilnehmer während dem Praktikum eine Stelle, muss er dieses grundsätzlich bis zum Stellenantritt weiter besuchen.

4. Ausbildungszuschüsse (AZ)

Diese Massnahme eignet sich für Personen, die älter als 30 und arbeitslos sind und die ihre Ausbildung nicht abgeschlossen haben oder grosse Schwierigkeiten bekunden, eine Arbeitsstelle zu finden, die ihrer Ausbildung entspricht.

Zuschüsse für eine Grundausbildung

Dank dem Leistungswillen der betroffenen Person und der Unterstützung der Arbeitslosenversicherung in Form monatlicher Zuschüsse kann eine Grundausbildung nachgeholt werden.

Bedingungen

- Mindestens 30 Jahre alt sein (bei triftigen Gründen ist eine Ausnahme möglich);
- Arbeitslos und beim RAV angemeldet sein;
- Zusammen mit einem Arbeitgeber, der sich der Ausbildung annehmen wird, einen Ausbildungsvertrag abgeschlossen haben;
- Zusammen mit einem Arbeitgeber, der sich der Ausbildung annehmen wird, ein Gesuch stellen;
- Nach positivem Entscheid der LAM.

Dauer

Die Zuschüsse werden bis zum Ende der genehmigten Ausbildung bezahlt.

Deckung durch die Arbeitslosenversicherung

Der Arbeitgeber (Lehrmeister) zahlt einen Lohn, der mindestens gleich hoch ist wie der Bruttolohn des letzten Lehrjahrs. Die Ausbildungszuschüsse decken die Differenz zwischen diesem Lohn und dem Lohn, der nach der Lehre erwartet werden kann (höchstens CHF 3'500.- monatlich). Weitere Informationen sind beim zuständigen RAV erhältlich.

Administratives Vorgehen – Gesuch rechtzeitig stellen

Das Gesuch muss spätestens acht Wochen vor Ausbildungsbeginn beim RAV eingereicht werden. Das RAV stellt die entsprechenden Formulare zur Verfügung und hilft auch beim Ausfüllen.

5. Praxisfirmen (PF)

Das Konzept der Praxisfirma richtet sich an Arbeitslose, die Berufserfahrung sammeln oder zusätzliche Kenntnisse, vorwiegend im kaufmännischen Bereich, erwerben möchten. Dank dem Prinzip «learning by doing» (Lernen beim Arbeiten) können Berufserfahrung und weitere Kenntnisse in einem wirklichkeitsnahen Umfeld erworben werden. Die Begünstigten verbessern somit erheblich ihre Chancen, rascher in den Arbeitsmarkt einzusteigen.

Bedingungen

- Arbeitslos und beim RAV angemeldet sein;
- Erlaubnis des RAV für eine Teilnahme an der Massnahme.

Tätigkeit

Es gibt in der Schweiz zahlreiche Praxisfirmen. Sie widmen sich vor allem kaufmännischen Tätigkeiten wie Einkauf, Verkauf, Marketing, Finanzen, Buchhaltung, usw.

Dauer

In der Regel maximal 6 Monate.

Entschädigung

Während der ganzen Einsatzdauer in der Praxisfirma werden Taggelder ausbezahlt.

Weiterhin Arbeit suchen

Während der ganzen Einsatzdauer sind die Teilnehmer verpflichtet, weiterhin eine Stelle zu suchen. Die Stellensuche muss natürlich mit der Arbeitszeit in der Praxisfirma zu vereinbaren sein. Findet ein Teilnehmer während dem Einsatz in der Praxisfirma eine Stelle, muss er grundsätzlich bis zum Stellenantritt weiter in der Praxisfirma arbeiten.

6. Einarbeitungszuschüsse (EAZ)

Einarbeitungszuschüsse können zugunsten von Personen ausgerichtet werden, deren Vermittlung sich als schwierig gestaltet und die Zeit brauchen, um sich an die beruflichen Anforderungen ihrer neuen Tätigkeit anzupassen. Die Einarbeitungszuschüsse bestehen aus einer Beteiligung am Lohn, der vom Arbeitgeber ausbezahlt wird. Der Arbeitnehmer erhält den im Arbeitsvertrag aufgeführten Lohn.

Bedingungen

- Arbeitslos und beim RAV angemeldet sein;
- Zusammen mit einem interessierten Arbeitgeber ein Gesuch beim RAV stellen;
- Zustimmung des RAV :

Der Teilnehmer muss zudem gewisse Schwierigkeiten bei der Arbeitssuche bekunden, insbesondere wegen:

- seines fortgeschrittenen Alters;
- gesundheitlichen Problemen;
- ungenügenden beruflichen Voraussetzungen wie überholten Qualifikationen, einer fehlenden beruflichen Ausbildung oder einer beruflichen Erfahrung ohne Zusammenhang mit dem erlernten Beruf;
- Langzeitarbeitslosigkeit.

Dauer

Die Zuschüsse werden dem Arbeitgeber je nach Bedarf für eine Dauer von 1 bis 6 Monaten ausbezahlt. Ausnahmsweise kann die Dauer der Massnahme für über 50-jährige Versicherte bis zu zwölf Monate gewährt werden.

Betrag

Am Anfang des Arbeitsverhältnisses betragen die Zuschüsse höchstens 60% eines orts- und branchenüblichen Monatslohns. Die restlichen 40% gehen zulasten des Arbeitgebers. Während der Einarbeitungszeit wird der volle Lohn entrichtet. Die Zuschüsse werden jedoch allmählich reduziert und der Arbeitgeberanteil erhöht, da die Leistung immer besser wird. Sie werden dem Arbeitgeber ausbezahlt, welcher sie zusammen mit dem Rest des Lohns überweist.

Administratives Vorgehen – Gesuch rechtzeitig stellen

Das Gesuch muss beim RAV gestellt werden, sobald ein Arbeitsvertrag abgeschlossen worden ist, spätestens jedoch 10 Tage vor Stellenantritt. Das RAV stellt alle nötigen Formulare zur Verfügung und hilft, wenn nötig, beim Ausfüllen.

7. Motivationssemester (SEMO)

Das Motivationssemester richtet sich in erster Linie an Jugendliche mit einer abgebrochenen Ausbildung. Jugendliche, welche die obligatorische Schule beendet, jedoch keine Lehrstelle gefunden haben (im Allgemeinen durchgehende Schulzeit), können ebenfalls am Motivationssemester teilnehmen. Auf alle Fälle will die Massnahme den Jugendlichen bei der Wahl ihrer Ausbildung helfen. Das Motivationssemester kann eine zusätzliche Massnahme zu schulischen Übergangsmassnahmen oder anderen sein. Dies bedingt nämlich, dass die Zulassung zum Motivationssemester nur erfolgt, wenn alle schulischen Möglichkeiten ausgeschöpft wurden, und unter Einhaltung der von der LAM vorgegebenen Kriterien.

Es werden mehrere Leistungen angeboten:

- Beurteilung und Verbesserung der schulischen Kompetenzen (Kurse in Deutsch, Mathematik, Allgemeinbildung);
- Berufsberatung;
- Betreuung bei der Suche nach einem Ausbildungsplatz, direkter Kontakt mit den Unternehmen (Bewerbungstechnik);
- Simulieren von Praxissituationen über die Arbeit in Lehrwerkstätten und Einführung in die Anforderungen an die Arbeit in einem Betrieb (Praktika)

Ziele

- eine Berufswahl treffen, die den Interessen und Fähigkeiten entspricht;
- aktive Suche nach einem Ausbildungsplatz;
- Anforderungen der Arbeitswelt kennen.

Bedingungen

- 15 - 24-jährig sein;
- Ohne abgeschlossene Ausbildung, jedoch mit dem Ziel, eine Ausbildung zu absolvieren;
- Bereit sein, die notwendigen Schritte dazu in die Wege zu leiten.

Entschädigung

Während dem Besuch des Motivationssemesters erhalten die Teilnehmer pro Monat in der Regel durchschnittlich CHF 450.- netto. Falls sie jedoch schon ein Jahr gearbeitet und Versicherungsbeiträge bezahlt haben, kann dieser Betrag auch höher liegen.

Dauer

Die Teilnahme am Motivationssemester dauert grundsätzlich maximal 6 Monate.

Betreuung nach dem Motivationssemester

Nach dem Motivationssemester stehen die Betreuer dem Teilnehmer und dem Ausbildungsbetrieb noch während sechs Monaten zur Verfügung. Ziel ist eine nachhaltige und für alle erfolgreiche berufliche Eingliederung.

8. Programme zur vorübergehenden Beschäftigung (PvB)

Durch die Teilnahme an einem Programm zur vorübergehenden Beschäftigung erhalten Stellensuchende die Möglichkeit, während einer gewissen Zeit eine Tätigkeit auszuüben und Taggelder zu beziehen. Die Teilnehmer können ihre Berufskennnisse auffrischen und erweitern und so ihre Chancen verbessern, wieder eine Stelle zu finden.

Beschäftigungsarten

Die Programme zur vorübergehenden Beschäftigung werden in verschiedenen Bereichen organisiert. Mit Hilfe des RAV finden die Stellensuchenden ein für sie geeignetes Programm. Es bestehen u.a. Angebote in folgenden Tätigkeitsfeldern :

- Arbeiten in der Verwaltung;
- Sozialeinsätze (Kinder, Betagte, usw.);
- Natur- und Umweltschutz;
- Recycling.

Bedingungen

- Arbeitslos und beim RAV angemeldet sein

Dauer

In der Regel dauert ein Programm zur vorübergehenden Beschäftigung maximal 6 Monate. In speziellen Fällen kann es verlängert werden. Dies ist aber nur mit der Einwilligung des RAV möglich. Die Arbeitszeit entspricht jener der Privatwirtschaft.

Entschädigung

Für die Teilnahme an einem Programm zur vorübergehenden Beschäftigung werden Taggelder ausbezahlt, deren Höhe in der Regel vom versicherten Verdienst abhängt. Falls eine versicherte Person aber vollzeitlich an einem solchen Programm teilnimmt, bei dem der Bildungsanteil höchstens 40% beträgt, hat sie Anrecht auf ein Taggeld von mindestens CHF 102.- (soziale Abfederung). Weitere Informationen sind beim zuständigen RAV erhältlich.

Kursbesuch

Das Programm zur vorübergehenden Beschäftigung kann einen Ausbildungsteil beinhalten.

Weiterhin Arbeit suchen

Während der ganzen Programmdauer ist der Teilnehmer verpflichtet, weiterhin eine Arbeit zu suchen. Findet der Teilnehmer während dem Programm eine Stelle, muss er dieses bis zum Stellenantritt weiter besuchen.

9. Berufspraktika (BP)

Versicherte Personen, die ihre Ausbildung abgeschlossen und vergeblich eine Arbeit gesucht haben, können in der öffentlichen Verwaltung oder in einer Privatfirma ein Berufspraktikum absolvieren, um erste Berufserfahrungen zu sammeln. Dies wird bei der Arbeitssuche helfen. Diese Massnahme kommt auch dann in Frage, wenn trotz der beruflichen Erfahrung keine Stelle zu finden ist. Das RAV wird zusammen mit der versicherten Person die Situation prüfen und entscheiden, was zu tun ist.

Bedingungen

- Arbeitslos und beim RAV angemeldet sein;
- Abgeschlossene Ausbildung vorweisen und noch keine Berufserfahrung haben;
- Oder trotz Berufserfahrung keine Stelle gefunden haben;

In diesem Fall kann ein Praktikum helfen, mit der Arbeitswelt in Kontakt zu bleiben und die Kenntnisse auf den neuesten Stand zu bringen.

Dauer

In der Regel nicht länger als 6 Monate im gleichen Privatunternehmen oder in der gleichen öffentlichen Verwaltung.

Entschädigung

Ist die Beitragszeit erfüllt, erhält der Teilnehmer Taggelder, deren Höhe in der Regel vom versicherten Verdienst abhängt. Falls die versicherte Person aber vollzeitlich an einem Berufspraktikum teilnimmt, bei dem der Bildungsanteil höchstens 40% beträgt, hat sie Anrecht auf ein Taggeld von mindestens CHF 102.- (soziale Abfederung).

Wenn der Teilnehmer eine Berufsausbildung abgeschlossen hat und von der Beitragszeit befreit ist, muss er eine besondere Wartezeit von 120 Tagen bestehen. Bei erhöhter Arbeitslosigkeit besteht die Möglichkeit, während dieser Wartezeit ebenfalls an einem Berufspraktikum teilzunehmen. Er erhält bei Teilnahme während der Wartezeit einen Unterstützungsbeitrag von CHF 102.- pro Tag. Weitere Informationen sind beim zuständigen RAV erhältlich.

Weiterhin Arbeit suchen

Während der ganzen Dauer des Praktikums sind die Teilnehmer verpflichtet, weiterhin eine Stelle zu suchen. Wenn sie eine Stelle finden, müssen sie das Praktikum bis zum Stellenantritt weiter besuchen.

10. Förderung der selbstständigen Erwerbstätigkeit (FSE)

Die Arbeitslosenversicherung kann arbeitslosen Personen eine Unterstützung geben, welche ihnen bei der Planung ihres Projekts für eine selbstständige Erwerbstätigkeit helfen wird.

Bedingungen

- Ohne eigenes Verschulden arbeitslos sein;
- Beim RAV angemeldet sein;
- Mindestens 20 Jahre alt sein;
- Zusammen mit dem Projektentwurf ein Gesuch stellen Das RAV kann dazu weitere Informationen geben.

Unterstützung

Während einer Planungsphase von höchstens 90 Tagen können die Teilnehmer ihr Projekt ausarbeiten. Während dieser Zeit bekommen sie Taggelder und sind sowohl von den Kontrollpflichten als auch von der Arbeitssuche befreit. Am Ende dieser Phase müssen sie sich entscheiden, ob sie selbstständig werden wollen oder nicht.

Unter gewissen Voraussetzungen ist es auch möglich, bei einer Bürgschaftsgenossenschaft eine Bürgschaftsgarantie zu erlangen. Weitere Informationen sind beim zuständigen RAV erhältlich.

Rahmenfrist

Sollte sich eine versicherte Person dafür entscheiden, im Anschluss an die Planungsphase selbstständig zu werden, wird die Rahmenfrist um 2 Jahre verlängert. Damit kann die betroffene Person mit der Unterstützung der Arbeitslosenversicherung rechnen, falls es mit der Selbstständigkeit nicht klappen sollte und sie gezwungen wäre, das Projekt abubrechen.

11. Pendlerkosten- und Wochenaufenthalterbeiträge (PeWo)

Die Arbeitslosenversicherung kann versicherte Personen unterstützen, die gegenüber ihrer letzten Arbeit eine finanzielle Einbusse erleiden, weil sie in ihrer Wohnortsregion keine Arbeit gefunden und deshalb eine Stelle ausserhalb dieser angenommen haben.

Bedingungen

- Beim RAV als arbeitslos angemeldet sein;
- Keine Arbeit in der Wohnortsregion gefunden und deshalb eine Stelle ausserhalb der Wohnortsregion angenommen haben;
- Dadurch gegenüber der letzten Stelle eine finanzielle Einbusse erleiden.

Dauer

Die Pendlerkosten- und Wochenaufenthalterbeiträge können während höchstens 6 Monaten ausbezahlt werden.

Finanzhilfe

Je nach geographischer Mobilität (tägliche oder wöchentliche Fahrt zum Arbeitsort) kann von der Arbeitslosenversicherung ein Pendlerkosten- oder Wochenaufenthalterbeitrag erwartet werden.

Die Pendlerkostenbeiträge decken die notwendigen Fahrkosten (in der Regel des öffentlichen Verkehrsmittels - 2. Klasse, ausnahmsweise des privaten Verkehrsmittels) im Inland für das Pendeln zwischen dem Wohnort und dem neuen Arbeitsort.

Die Wochenaufenthalterbeiträge decken nicht nur die notwendigen Reisekosten (nur öffentliche Verkehrsmittel) in der Schweiz, um wöchentlich vom Wohnort zum neuen Arbeitsort zu gelangen, sondern decken auch teilweise die Unterkunfts- und Verpflegungskosten (Pauschalbeträge).

Pendlerkosten- und Wochenaufenthalterbeiträge dürfen jedoch nicht als Lohnausgleich verstanden werden. Sie werden auf jenen Betrag begrenzt, der sich im Rahmen der finanziellen Einbusse ergibt, wenn und soweit die Auslagen (Fahrkosten, Verpflegung, Unterkunft) am neuen Arbeitsort diejenigen am alten Arbeitsort übersteigen.

Administratives Vorgehen – Gesuch rechtzeitig stellen

Um in den Genuss von Pendlerkosten- oder Wochenaufenthalterbeiträgen zu kommen, müssen Interessenten ihr Gesuch mindestens 10 Tage bevor sie eine auswärtigen Stelle annehmen, jedoch spätestens 10 Tage vor Stellenantritt beim zuständigen RAV einreichen. Dieses wird ihnen die nötigen Formulare zur Verfügung stellen und beim Ausfüllen helfen.

12. Kantonale Ausbildungsmassnahmen

Die kantonalen Ausbildungsmassnahmen beinhalten:

- Kurse, die von der DIHA im Rahmen der von der Arbeitslosenversicherung finanzierten Ausbildungsmassnahmen validiert wurden;
- qualifizierende und ausgewiesene Berufsbildung für eine erleichterte Rückkehr der Teilnehmer auf den Arbeitsmarkt;
- kollektiv oder individuell erteilte Leistungen der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (BSL), namentlich die Bemühungen für Klärung, Validierung und Zertifizierung von Fähigkeiten;
- spezifische Ausbildungsprogramme im Rahmen einer Berufstätigkeit.

Die Grundausbildung und die allgemeine berufliche Weiterbildung sind von diesen Ausbildungsmassnahmen ausgeschlossen.

Ziel

Die kantonalen Ausbildungsmassnahmen bezwecken, die Vermittlungsfähigkeit des Teilnehmers zu verbessern, um seine Rückkehr auf den Arbeitsmarkt zu fördern. Wie alle ergänzenden kantonalen Massnahmen zur beruflichen Wiedereingliederung sind sie subsidiär zu den Leistungen der eidgenössischen Arbeitslosenversicherung und zu den in anderen diesbezüglichen Bundesgesetzgebungen vorgesehenen Leistungen.

Begünstigte

In den Genuss von kantonalen Ausbildungsmassnahmen können Stellensuchende gelangen, die kumulativ nachfolgende Voraussetzungen erfüllen:

- sie sind im Besitz der Schweizer Nationalität oder der Aufenthaltsbewilligung C oder B, wenn der Ehepartner die Schweizer Nationalität oder eine Aufenthaltsbewilligung C hat;
- sie sind im Kanton Wallis wohnhaft;
- sie sind als Stellensuchende angemeldet und werden regelmässig seit mindestens 3 Monaten von einem Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) des Kantons betreut;
- sie sind im Sinne des Bundesgesetzes über die Arbeitslosenversicherung (AVIG) vermittlungsfähig;
- sie sind gegen Unfall versichert, falls dies nicht durch die Massnahme gedeckt wird.

Dauer

Die kantonalen Ausbildungsmassnahmen werden während höchstens 12 Monaten während einer kantonalen zweijährigen Rahmenfrist finanziert.

Administratives Vorgehen

- Der Stellensuchende übermittelt das Formular «Gesuch um Teilnahme an einer kantonalen Ausbildungsmassnahme» spätestens 10 Tage vor Kursbeginn dem RAV seines Wohnorts. Das Gesuch muss die nötigen Personalangaben und eine Begründung beinhalten. Dem Gesuch muss eine vollständige Beschreibung der Ausbildung beigelegt werden.
- Der RAV-Personalberater gibt eine Vormeinung ab und überweist das Dossier der Logistik arbeitsmarktlicher Massnahmen (LAM) der Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit (DIHA) zum Entscheid.
- Der Entscheid für die Bewilligung oder Ablehnung des Gesuchs wird dem Stellensuchenden mit Kopie ans RAV und an den kantonalen Beschäftigungsfonds zugestellt.

Weiterhin Arbeit suchen

Die Begünstigten müssen ihre Arbeitssuche während der ganzen Dauer des Kurses fortsetzen. Findet der Begünstigte im Übrigen eine Arbeitsstelle, muss er im Prinzip den Kurs bis zum Beginn der Arbeit fortsetzen.

13. Qualifizierende Programme (QP)

Beim qualifizierenden Programm handelt es sich um eine befristete qualifizierende Beschäftigung bei einer öffentlichen Körperschaft oder einer gemeinnützigen Institution.

Ziel

Qualifizierende Programme bezwecken:

- die berufliche Wiedereingliederung des Teilnehmers zu fördern;
- die beruflichen und sozialen Kompetenzen des Teilnehmers weiter zu entwickeln und zu ergänzen;
- die Arbeitsmarktfähigkeit des Teilnehmers zu überprüfen.

Wie alle ergänzenden kantonalen Massnahmen zur beruflichen Wiedereingliederung sind sie subsidiär zu den Leistungen der eidgenössischen Arbeitslosenversicherung und zu den in anderen diesbezüglichen Bundesgesetzgebungen vorgesehenen Leistungen.

Begünstigte

In den Genuss von qualifizierenden Programmen können Stellensuchende gelangen, die kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllen:

- sie sind im Besitz der Schweizer Nationalität oder der Aufenthaltsbewilligung C oder B, wenn der Ehepartner die Schweizer Nationalität oder eine Aufenthaltsbewilligung C hat;
- sie sind im Kanton Wallis wohnhaft;
- sie sind als Stellensuchende angemeldet und werden regelmässig seit mindestens 3 Monaten von einem Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) des Kantons betreut;
- sie sind im Sinne des Bundesgesetzes über die Arbeitslosenversicherung (AVIG) vermittlungsfähig;
- Sie haben ihren Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung ausgeschöpft oder sie haben eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausgeübt und deshalb keinen Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung.

Umfang

Je nach Qualifikationsniveau beträgt der Lohn zwischen CHF 2700.- und CHF 3300.-.

Dauer

Die qualifizierenden Programme werden für die Dauer von höchstens 3 Monaten abgeschlossen. Sie können je nach der von der Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit (DIHA) definierten Strategie für die kantonalen Massnahmen höchstens um 3 Monate verlängert werden.

Administratives Vorgehen

- Der Stellensuchende füllt spätestens 10 Tage vor Beginn der Massnahme das Formular «Gesuch um Teilnahme an einem qualifizierenden Programm» aus. Das Formular ist beim Personalberater erhältlich.
- Der RAV-Personalberater ergänzt das Dossier, gibt seine Vormeinung ab, ersucht die Vormeinung der Wohngemeinde und überweist das Dossier der Logistik arbeitsmarktlicher Massnahmen (LAM) der Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit (DIHA) zum Entscheid.
- Die LAM teilt ihren Entscheid dem Stellensuchenden, der kantonalen Arbeitslosenkasse und dem RAV-Personalberater innert 10 Tagen nach Eingang des vollständigen Gesuchs mit.
- Bei Verlängerungsgesuchen für qualifizierende Programme werden die Vormeinung des Personalberaters und ein Arbeitsbericht des Organisators der Massnahme beigelegt.

Weiterhin Arbeit suchen

Die Begünstigten müssen ihre Arbeitssuche während der ganzen Dauer der Massnahme fortsetzen.

14. Kantonale Einarbeitungszuschüsse (kEAZ)

Kantonale Einarbeitungszuschüsse können an Personen entrichtet werden, welche Mühe haben, eine Arbeit zu finden, und eine spezielle Einarbeitung oder eine Anpassungszeit in ihrer neuen beruflichen Tätigkeit benötigen. Die kantonalen Einarbeitungszuschüsse bestehen aus einer Lohnbeteiligung durch den Arbeitgeber. Der Arbeitnehmer erhält den in seinem Arbeitsvertrag aufgeführten Lohn.

Ziel

Die kantonalen Einarbeitungszuschüsse bezwecken:

- die berufliche Wiedereingliederung des Stellensuchenden mit Schwierigkeiten, eine neue Stelle zu finden, zu erleichtern;
- die Anstellung von Stellensuchenden zu fördern, die eine besondere Einarbeitung für ihre neue Arbeitsstelle benötigen.

Wie alle ergänzenden kantonalen Massnahmen zur beruflichen Wiedereingliederung sind sie subsidiär zu den Leistungen der eidgenössischen Arbeitslosenversicherung und zu den in anderen diesbezüglichen Bundesgesetzgebungen vorgesehenen Leistungen.

Begünstigte

Stellensuchende, die kumulativ nachfolgende Voraussetzungen erfüllen, können von kantonalen Einarbeitungszuschüssen profitieren :

- sie sind im Besitz der Schweizer Nationalität oder der Aufenthaltsbewilligung C oder B, wenn der Ehepartner die Schweizer Nationalität oder eine Aufenthaltsbewilligung C hat;
- sie sind im Kanton Wallis wohnhaft;
- sie sind als Stellensuchende angemeldet und werden regelmässig seit mindestens 3 Monaten von einem Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) des Kantons betreut;
- sie sind im Sinne des Bundesgesetzes über die Arbeitslosenversicherung (AVIG) vermittlungsfähig.

Der Teilnehmer muss zudem gewisse Schwierigkeiten bei der Arbeitssuche haben, insbesondere aufgrund :

- seines fortgeschrittenen Alters;
- seines angeschlagenen Gesundheitszustands;
- ungenügender beruflicher Voraussetzungen wie überholte Qualifikationen, fehlender beruflicher Ausbildung oder einer beruflichen Erfahrung ohne Zusammenhang mit dem erlernten Beruf;
- einer längeren Zeit der Arbeitslosigkeit.

Umfang

Diese Zuschüsse werden dem Unternehmen entrichtet, welches den Stellensuchenden anstellt. Die kantonalen Einarbeitungszuschüsse decken die Differenz zwischen dem effektiven Lohn und dem normalen Lohn, welchen der Arbeitnehmer nach seiner Einarbeitung erwarten kann, höchstens jedoch 60% des Normallohns.

Sie werden nach jedem Drittel der vorgesehenen Einarbeitungszeit, frühestens aber nach zwei Monaten, um je einen Drittel des ursprünglichen Betrags gekürzt.

Dauer

Die kantonalen Einarbeitungszuschüsse werden während höchstens zwölf aufeinander folgenden Monaten ausbezahlt. In Ausnahmefällen, insbesondere für ältere Stellensuchende (+55), kann die Dauer auf höchstens 18 aufeinander folgende Monate während einer zweijährigen kantonalen Rahmenfrist erweitert werden.

Die Dauer der kantonalen Einarbeitungszuschüsse kann verkürzt werden, wenn bereits Einarbeitungszuschüsse des Bundes bewilligt wurde.

Vorteile für die Arbeitgeber

Das Unternehmen, welches einen Stellensuchenden im Rahmen der kantonalen Einarbeitungszuschüsse anstellt, kompensiert den Produktivitätsverlust der ersten Monate durch eine Beteiligung des kantonalen Beschäftigungsfonds an der Lohnzahlung.

Pflichten des Arbeitgebers

Das Unternehmen muss:

- einen unbefristeten Arbeitsvertrag zu den orts- und branchenüblichen Bedingungen erstellen;
- die versicherte Person mittels einer geeigneten Betreuung in ihrem Betrieb in die Arbeit einführen;
- den Lohn gemäss Vertrag inklusive Sozialabgaben entrichten;
- einen Ausbildungsplan erstellen.
- dem RAV spätestens am Ende der Massnahme einen Bericht über den Verlauf und die Resultate der Einarbeitung sowie die derzeitige Beschäftigung der versicherten Person vorlegen.

Administratives Vorgehen

- Der Stellensuchende füllt spätestens 10 Tage vor Arbeitsbeginn das Formular «Gesuch um kantonale Einarbeitungszuschüsse» aus und übergibt es seinem Personalberater. Dieses Formular kann beim Personalberater verlangt werden.
- Ebenfalls 10 Tage vor Beginn der Einarbeitung übermittelt der Arbeitgeber dem RAV den Teil des Gesuchs, der ihn betrifft, zusammen mit dem Arbeitsvertrag der versicherten Person und dem Einarbeitungsplan.
- Der RAV-Personalberater ergänzt das Dossier, gibt seine Vormeinung ab und überweist das Dossier der Logistik arbeitsmarktlicher Massnahmen (LAM) der Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit (DIHA) zum Entscheid.
- Der Entscheid wird dem Arbeitgeber, dem Stellensuchenden, der kantonalen Arbeitslosenkasse und dem RAV- Personalberater mitgeteilt.
- Der Arbeitgeber erstellt jeden Monat eine Rückzahlungsabrechnung zuhanden der kantonalen Arbeitslosenkasse. Diese entrichtet ihm nach Erhalt der Abrechnung den Betrag der Zuschüsse.

15. Kantonale Berufspraktika (kBP)

Die kantonalen Berufspraktika bestehen aus einer befristeten Arbeit, welche den Begünstigten den Eintritt oder die Rückkehr auf den Arbeitsmarkt ermöglicht.

Ziel

Die kantonalen Berufspraktika bezwecken die erleichterte Wiedereingliederung von Stellensuchenden durch die Bereitstellung einer befristeten Arbeit, die ihnen folgendes ermöglicht :

- eine erste Berufserfahrung zu erlangen;
- nach längerer Abwesenheit wieder in den Arbeitsmarkt einzusteigen;
- die bereits erlangten Berufskennnisse zu ergänzen und zu vertiefen.

Wie alle ergänzenden kantonalen Massnahmen zur beruflichen Wiedereingliederung sind sie subsidiär zu den Leistungen der eidgenössischen Arbeitslosenversicherung und zu den in anderen diesbezüglichen Bundesgesetzgebungen vorgesehenen Leistungen.

Begünstigte

In den Genuss von kantonalen Berufspraktika können Stellensuchende gelangen, die kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllen:

- sie sind im Besitz der Schweizer Nationalität oder der Aufenthaltsbewilligung C oder B, wenn der Ehepartner die Schweizer Nationalität oder eine Aufenthaltsbewilligung C hat;
- sie sind im Kanton Wallis wohnhaft;
- sie sind als Stellensuchende angemeldet und werden regelmässig seit mindestens 3 Monaten von einem Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) des Kantons betreut;
- sie sind im Sinne des Bundesgesetzes über die Arbeitslosenversicherung (AVIG) vermittlungsfähig).

Umfang

Der kantonale Beschäftigungsfonds finanziert 50% des Monatslohns bis höchstens CHF 1500.-. Die monatliche finanzielle Beteiligung des Arbeitgebers beträgt mindestens CHF 500.-.

Dauer

Je nach Bedarf kann ein kantonales Berufspraktikum bis höchstens 6 Monate während einer zweijährigen kantonalen Rahmenfrist dauern.

Bedingungen für das Betreuerunternehmen

- Das Berufspraktikum findet bei einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber statt.
- Das Unternehmen oder die Institution muss befähigt sein, Lehrlinge auszubilden oder, falls dies nicht der Fall ist, die erforderliche Seriosität gewähren und die Infrastruktur sowie das Personal besitzen, die eine erfolgreiche Massnahme garantieren.
- Die während dem Praktikum ausgeübte Tätigkeit sollte nicht nur produktiv sein.
- Die kantonalen Berufspraktika dürfen in keinem Fall die Existenz von Arbeitsplätzen im Unternehmen gefährden.

Administratives Vorgehen

- Der Stellensuchende füllt vor Beginn der Massnahme das Formular «Gesuch um Teilnahme an einem kantonalen Berufspraktikum» aus. Das Formular ist beim Personalberater erhältlich.
- Der RAV-Personalberater ergänzt das Dossier und überweist es spätestens 10 Werktage vor Beginn des Praktikums an die Logistik arbeitsmarktlicher Massnahmen (LAM) der Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit (DIHA) zum Entscheid.
- Zwischen dem Arbeitgeber-Ausbildner, dem Praktikanten und dem RAV wird eine Vereinbarung für ein kantonales Berufspraktikum abgeschlossen. Ein Tätigkeitsprogramm ist fester Bestandteil der Praktikumsvereinbarung.
- Die LAM stellt dem Praktikanten, dem Arbeitgeber, dem RAV und dem kantonalen Beschäftigungsfonds den Entscheid zu.
- Am Ende des Praktikums sendet der Arbeitgeber dem RAV einen vom Praktikanten mitunterzeichneten Tätigkeitsbericht.

Weiterhin Arbeit suchen

Die Begünstigten müssen ihre Arbeitssuche während der ganzen Dauer der Massnahme fortsetzen.

16. Kantonale Beiträge an Pendler- und /oder Wochenaufenthalterkosten (kPeWo)

Kantonale Beiträge für Pendler- und/oder Wochenaufenthalterkosten können an Personen entrichtet werden, die eine Arbeitsstelle ausserhalb ihrer Wohnregion angenommen haben und deshalb einen finanziellen Nachteil im Vergleich zu ihrer vorherigen Arbeitsstelle erfahren. Diese Beiträge fördern die geografische Mobilität von Stellensuchenden, insbesondere in eine touristische Bergregion.

Ziel

Die kantonalen Beiträge für Pendler- und/oder Wochenaufenthalterkosten wollen die Arbeitsaufnahme ausserhalb der Wohnregion fördern.

Wie alle ergänzenden kantonalen Massnahmen zur beruflichen Wiedereingliederung sind sie subsidiär zu den Leistungen der eidgenössischen Arbeitslosenversicherung und zu den in anderen diesbezüglichen Bundesgesetzgebungen vorgesehenen Leistungen.

Begünstigte

In den Genuss von kantonalen Beiträgen für Pendler- und/oder Wochenaufenthalterkosten können Stellensuchende gelangen, die kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllen :

- sie sind im Besitz der Schweizer Nationalität oder der Aufenthaltsbewilligung C oder B, wenn der Ehepartner die Schweizer Nationalität oder eine Aufenthaltsbewilligung C hat;
- sie sind im Kanton Wallis wohnhaft;
- sie sind als Stellensuchende angemeldet und werden regelmässig seit mindestens 3 Monaten von einem Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) des Kantons betreut;
- sie sind im Sinne des Bundesgesetzes über die Arbeitslosenversicherung (AVIG) vermittlungsfähig ;

und

- sie haben eine Arbeitsstelle ausserhalb ihrer Wohnregion angenommen und erleiden dadurch einen finanziellen Nachteil im Vergleich zu ihrer vorherigen Arbeitsstelle (gleiches Kriterium wie für für Pendler- und/oder Wochenaufenthalterbeiträge des Bundes).

Umfang

Die kantonalen Pendlerbeiträge decken die Kosten des täglichen Pendelns zwischen Wohn- und Arbeitsort.

Die kantonalen Wochenaufenthalterbeiträge decken zum Teil Kosten für Kost und Logis, wenn es nicht möglich ist, jeden Tag an den Wohnort zurückzukehren.

Dauer

Die kantonalen Beiträge für Pendler- und/oder Wochenaufenthalterkosten werden für höchstens 6 Monate während einer zweijährigen kantonalen Rahmenfrist entrichtet.

Administratives Vorgehen

- Der Stellensuchende füllt spätestens 10 Tage vor Beginn der neuen Arbeit oder vor Ablauf des Anspruchs auf diesbezügliche Bundesbeiträge das Formular «Gesuch um kantonale Pendler- und/oder Wochenaufenthalterbeiträge» aus. Dieses Formular kann beim RAV-Personalberater verlangt werden.
- Der RAV-Personalberater ergänzt das Dossier, gibt eine Vormeinung ab und schickt das Dossier an die die Logistik arbeitsmarktlicher Massnahmen (LAM) der Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit (DIHA) zum Entscheid.
- Der Entscheid wird dem Arbeitgeber, dem Stellensuchenden, der kantonalen Arbeitslosenkasse und dem RAV- Personalberater mitgeteilt.

17. Massnahmen der Frühintervention

Ziel der Frühintervention ist es, innerhalb von 12 Monaten nach der Anmeldung bei der IV festzustellen, ob ein Anspruch auf Leistungen der IV besteht oder nicht. Parallel zu dieser Abklärung sollen rasch einsetzende, kostengünstige Massnahmen verhindern, dass Menschen vollständig oder teilweise aus dem Arbeitsprozess herausfallen ([teilweise] arbeitsunfähig und [teilweise] invalide werden. Zusammen mit den Integrationsmassnahmen ermöglicht die Frühintervention, dass invalide Menschen oder solche mit einem ausgewiesenen Invaliditätsrisiko, die über ein gewisses Eingliederungspotenzial verfügen, die vorgesehenen Eingliederungsmassnahmen antreten können.

Ziel

Jugendliche und junge Erwachsene, die noch keine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben, werden frühzeitig auf dem Weg in eine berufliche Ausbildung oder in eine erste Anstellung im ersten Arbeitsmarkt unterstützt.

Arbeitsunfähige Erwachsene können ihren Arbeitsplatz im bisherigen Betrieb aufrechterhalten, betriebsintern (Umplatzierung) oder in einem anderen Betrieb einen neuen Arbeitsplatz übernehmen.

Begünstigte

Die versicherte Person oder deren gesetzliche Vertretung muss ein Gesuch um IV-Leistungen stellen. Gesundheitlich beeinträchtigte Jugendliche können ab dem Alter von 13 Jahren bei der IV angemeldet werden.

Massnahmen

Während der obligatorischen Schulzeit und bis zum Abschluss stehen nur die folgenden Massnahmen zur Verfügung:

- Berufsberatung: Berufsberatungsgespräche und -analysen;
- Arbeitsvermittlung: Stellensuche bzw. Suche nach Schnupper- oder Ausbildungsplatz.

Diese Massnahmen sind subsidiär zu den Aufgaben der Schule.

Nach der obligatorischen Schulzeit stehen für Jugendliche und Erwachsene die folgenden Massnahmen zur Verfügung:

- Anpassung des Arbeitsplatzes;
- Ausbildungskurse;
- Arbeitsvermittlung;
- Berufsberatung;
- Sozial-berufliche Rehabilitationsmassnahmen;
- Beschäftigungsmassnahmen;
- Beratung und Begleitung.

Entschädigung

Während der Frühintervention entrichtet die Invalidenversicherung keine Taggelder. Die Taggelder werden von der Lohnausfallversicherung oder vom RAV für Personen ausbezahlt, die bereits erwerbstätig waren, sofern die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

Dauer

Bei gesundheitlich beeinträchtigten Jugendlichen, die während der obligatorischen Schulzeit bei der IV angemeldet werden, wird die Frühinterventionsphase frühestens mit Abschluss, jedoch spätestens 12 Monate nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit beendet.

Bei gesundheitlich beeinträchtigten Erwachsenen wird die Frühinterventionsphase 12 Monate nach der Anmeldung bei der IV beendet.

Kosten

- Im Einzelfall zu bestimmen.
- Im Falle einer Massnahme der sozial-beruflichen Rehabilitation, die im ersten Arbeitsmarkt durchgeführt wird, kann dem Arbeitgeber ein Arbeitgeberbeitrag ausbezahlt werden.

18. Abklärung der Eingliederungsfähigkeit

Ziel

Ziel ist die berufsberaterische und medizinische Beurteilung der (Rest-)Eingliederungsfähigkeit einer versicherten Person. Anders gesagt geht es also darum, ihr praktisches und theoretisches Eingliederungspotenzial zu überprüfen. In einer beruflichen Abklärungsstelle (BEFAS) oder in einer anderen Institution werden die Möglichkeiten der versicherten Person in praktischen Situationen und unter interdisziplinärer Begutachtung überprüft.

Begünstigte

Versicherte Personen, bei denen die berufliche Eingliederungsfähigkeit an sich überprüft oder das Ausmass der Eingliederungsfähigkeit in Zusammenhang mit berufsberaterischen und medizinischen Fragestellungen beurteilt werden muss.

Massnahmen

Die berufliche und medizinische Abklärung umfasst die folgenden Leistungen:

- Berufsberaterische und medizinische Abklärungen in einer beruflichen Abklärungsstelle (BEFAS) oder in einer anderen Institution (beruflich-medizinische Abklärungen zur Eingliederungsfähigkeit).

Dauer

Beruflich-medizinische Abklärungen zur Eingliederungsfähigkeit in einer beruflichen Abklärungsstelle (BEFAS) dauern 4 Wochen, ausnahmsweise können diese um höchstens weitere 4 Wochen verlängert werden.

Beruflich-medizinische Abklärungen zur Eingliederungsfähigkeit in anderen Institutionen (z. B. Spezialkliniken) dauern in der Regel 1 bis 3 Monate und sind bei Bedarf verlängerbar.

Kosten

Gemäss Leistungsvereinbarung.

19. Beratung und Begleitung

Die Beratung und Begleitung der versicherten Person und des Arbeitgebers bildet den Grundstein für die Begleitung während des gesamten Eingliederungsprozesses (Fallführung). Sie ermöglicht einen verbindlichen Kontakt der IV-Stelle mit der versicherten Person vor, während und nach dem Eingliederungsprozess.

Ziel

Als Spezialfall von Beratung und Begleitung kann eine Coaching-Leistung angezeigt sein, wenn es um die Lösung spezifischer Fragestellungen in Zusammenhang mit der Ausbildung, der Erwerbsarbeit oder der beruflichen Eingliederung allgemein geht, die eine vorübergehende intensivere Bearbeitung erfordern und die nicht mehr im Rahmen der Beratung und Begleitung angegangen werden können.

Begünstigte

Eine Coaching-Leistung kann nur zugesprochen werden, wenn die versicherte Person eine Massnahme im ersten Arbeitsmarkt absolviert.

Die versicherte Person bzw. der Arbeitgeber kann keinen Anspruch auf eine Coaching-Leistung erheben. Es liegt im Ermessen der IV-Stelle, zu entscheiden, wann eine Coaching-Leistung angezeigt ist.

Dem Arbeitgeber im ersten Arbeitsmarkt kann eine Entschädigung ausgerichtet werden, falls ihm ein Aufwand entsteht und nur im Fall von Integrationsmassnahmen, Massnahmen der erstmaligen beruflichen Ausbildung oder Umschulungsmassnahmen.

Dauer

Die versicherte Person und deren Arbeitgeber haben während längstens 3 Jahren nach Abschluss der letzten Eingliederungsmassnahme Anspruch auf Beratung und Begleitung.

Kosten

- Gemäss Coaching-Vereinbarung.
- Entschädigung an den Arbeitgeber oder Coaching-Leistung; die beiden Leistungen sind nicht kumulierbar.

Arbeitgeberentschädigung

Die IV-Stelle kann eine Entschädigung an den Arbeitgeber im ersten Arbeitsmarkt ausrichten. Die IV-Stelle klärt mit dem Arbeitgeber die Mehraufwendungen sowie die Höhe, Dauer und Abstufung der Entschädigung. Der Arbeitgeber macht die Forderung halbjährlich bei der IV-Stelle geltend.

20. Massnahmen zum Aufbau und Erhalt der Erwerbsfähigkeit: Jugendliche und junge Erwachsene

Jugendliche und junge Erwachsene mit gesundheitlichen Einschränkungen werden mit verschiedenen beruflichen Eingliederungsmassnahmen gezielt unterstützt, um die herausfordernden Übergänge von der Schulzeit in die Berufsbildung und später in den Arbeitsmarkt zu bewältigen. Bedürfen Jugendliche mit gesundheitlichen Einschränkungen einer Vorbereitung auf die berufliche Ausbildung, weil sie deren Anforderungen noch nicht erfüllen, werden sie mithilfe von Massnahmen unterstützt, die sich an der individuellen Ausgangslage der versicherten Person orientieren.

20.1. Integrationsmassnahmen für Jugendliche

Ziel

Ziel der Integrationsmassnahmen für Jugendliche sind der Aufbau und die Stabilisierung der Präsenz- und Leistungsfähigkeit sowie der Persönlichkeit der versicherten Personen.

Sie können in einer Institution oder in Betrieben des ersten Arbeitsmarktes stattfinden. Eine Kombination der Durchführungsorte Arbeitsmarkt und Institution ist möglich (z. B. 2 Tage Institution, 3 Tage erster Arbeitsmarkt). Die Durchführungsstellen verfügen über Kenntnisse in der Begleitung der Zielgruppe.

Begünstigte

Jugendliche und junge Erwachsene, die noch keine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben.

Dauer

Integrationsmassnahmen für Jugendliche dauern in der Regel höchstens 1 Jahr.

Kosten

- Gemäss Leistungsvereinbarung, wenn die Massnahme in einer Institution stattfindet.
- Arbeitgeberbeitrag, wenn die Integrationsmassnahme im ersten Arbeitsmarkt ausgerichtet wird und dem Arbeitgeber bei der Betreuung der versicherten Person ein Mehraufwand entsteht.
- Coaching-Leistungen als Spezialfall von Beratung und Begleitung, gemäss Coaching-Vereinbarung, aber nicht kumulierbar mit dem Arbeitgeberbeitrag.

20.2. Berufsberatung vor einer erstmaligen beruflichen Ausbildung

Ziel

Ziel der Berufsberatungsmassnahmen ist es, geeignete Ausbildungen für die versicherten Personen zu finden, die ihrem Alter, Entwicklungsstand sowie ihren Fähigkeiten und Neigungen entsprechen.

Begünstigte

Versicherte Personen, die vor dem Eintritt in eine berufliche Ausbildung stehen und aufgrund Invalidität in ihrer Berufswahl beeinträchtigt und auf spezialisierte Berufsberatung angewiesen sind.

Massnahmen

Die Massnahmen zur Berufsberatung vor der erstmaligen Ausbildung umfassen folgende Leistungen:

- Beratungsgespräche, Analysen und diagnostische Tests (Berufsberatungsgespräche und -analyse);
- Vorbereitende Massnahmen zum Eintritt in eine Ausbildung (vorbereitende Massnahmen in der Berufsberatung).

20.2.1. Beratungsgespräche, Analysen und diagnostische Tests

Ziel

In den Beratungsgesprächen und -analysen werden Persönlichkeit, Fähigkeiten und Neigungen der versicherten Person unter Berücksichtigung ihrer gesundheitlichen Einschränkung erfasst, um dem Alter und Entwicklungsstand entsprechende, realisierbare Berufstätigkeiten zu bestimmen. Sie erfolgen in der Regel durch die IV-Stelle.

Begünstigte

Versicherte Personen, die das 13. Lebensjahr vollendet haben und die infolge Invalidität einer behinderungsbedingt spezialisierten Berufsberatung bedürfen.

Dauer

Punktuelle Gespräche vor den vorbereitenden Massnahmen.

Kosten

- Keine Kosten, da die Durchführung in der IV-Stelle erfolgt.

20.2.2. Vorbereitende Massnahmen in der Berufsberatung

Ziel

Ziel der vorbereitenden Massnahmen in der Berufsberatung ist die Überprüfung möglicher Ausbildungswege in der Praxis, die Eignungsabklärung und die Gewöhnung an die Anforderungen des ersten Arbeitsmarktes, um den Eintritt in eine Ausbildung zu erleichtern.

Vorbereitende Massnahmen in der Berufsberatung erfolgen möglichst als Praktika im ersten Arbeitsmarkt oder in einem arbeitsmarktnahen Setting einer Institution. Eine Kombination der Durchführungsorte Arbeitsmarkt und Institution ist möglich (z. B. 3 Tage pro Woche Praktikum in einem Betrieb des ersten Arbeitsmarktes, 2 Tage Einsatz in einer Institution).

Begünstigte

Versicherte Personen, die die obligatorische Schulzeit abgeschlossen haben und infolge Invalidität einer behinderungsbedingt spezialisierten Vorbereitung bedürfen.

Dauer

Vorbereitende Massnahmen in der Berufsberatung sind auf längstens 12 Monate befristet.

Kosten

- Gemäss Leistungsvereinbarung.
- Coaching-Leistungen als Spezialfall von Beratung und Begleitung, gemäss Coaching-Vereinbarung.

20.3. Spezialisierte kantonale Brückenangebote

Ziel

Ziel des spezialisierten kantonalen Brückenangebots ist das Füllen schulischer Lücken, die Vertiefung der Berufswahl, der Aufbau von Sozial- und Methodenkompetenzen sowie der Präsenz- und Leistungsfähigkeit der versicherten Personen, um im Anschluss eine berufliche Ausbildung beginnen zu können.

Es handelt sich um ein Brückenangebot des Kantons, das von diesem finanziert und durchgeführt wird und von der IV mitfinanziert werden kann.

Die geforderte Mindestpräsenz und Leistungsfähigkeit wird in der Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen IV-Stelle und Kanton geregelt.

Begünstigte

Jugendliche und junge Erwachsene, die die obligatorische Schulzeit abgeschlossen haben und die als Vorbereitung auf eine erstmalige berufliche Ausbildung schulische Förderung benötigen.

Dauer

Die IV finanziert die Angebote längstens 1 Schuljahr lang mit.

Kosten

- Mitfinanzierung durch die IV.
- Gemäss Vereinbarung mit dem Kanton.

Im Rahmen dieser Angebote werden keine Coaching-Leistungen gewährt.

20.4. Gezielte Vorbereitung auf erstmalige berufliche Ausbildung

Ziel

Ziel der gezielten Vorbereitung ist die berufsspezifische Förderung von erforderlichen, noch nicht ausreichend vorhandenen Fähigkeiten und Kenntnissen für die anschliessende erstmalige berufliche Ausbildung. Diese Förderung kann im Rahmen von (Vor-)Kursen, Vorlehren oder Praktika, z. B. beim späteren Ausbildungsbetrieb, verfolgt werden.

Die gezielte Vorbereitung kann im geschützten Rahmen, in Betrieben des ersten Arbeitsmarkts oder in Berufsfachschulen durchgeführt werden. Eine Kombination der Durchführungsorte ist möglich.

Begünstigte

Jugendliche und junge Erwachsene, die noch keine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben, die obligatorische Schulzeit abgeschlossen haben und die ihre Berufswahl im Hinblick auf eine erstmalige berufliche Ausbildung getroffen haben (Anmeldung an einer Berufsfachschule oder unterzeichneter Vertrag).

Dauer

Eine gezielte Vorbereitung dauert in der Regel weniger als 1 Jahr.

Kosten

- Gemäss Leistungsvereinbarung, wenn die Massnahme in einer Institution stattfindet.
- Entschädigung an den Arbeitgeber, wenn die Massnahme im ersten Arbeitsmarkt ausgerichtet wird und dem Arbeitgeber bei der Betreuung der versicherten Person ein Mehraufwand entsteht.
- Coaching-Leistungen als Spezialfall von Beratung und Begleitung, gemäss Coaching-Vereinbarung, aber nicht kumulierbar mit der Entschädigung an den Arbeitgeber.

20.5. Erstmalige berufliche Ausbildung

Ziel

Versicherte Personen erreichen nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit und getroffener Berufswahl einen Berufsabschluss, der ihren Fähigkeiten entspricht und wenn immer möglich im ersten Arbeitsmarkt und nach BBG absolviert wird. Ausbildungen im (teil-)geschützten Rahmen und ausserhalb des BBG sind möglich.

Begünstigte

Versicherte Personen, die ihre Berufswahl getroffen haben, die grundsätzlich noch nicht erwerbstätig waren und denen infolge Invalidität bei der erstmaligen beruflichen Ausbildung in wesentlichem Umfang zusätzliche Kosten entstehen.

Dauer

Gemäss der Ausbildungsart, unter Berücksichtigung eines vernünftigen Verhältnisses zwischen Ausbildungsdauer und ihrem wirtschaftlichen Erfolg.

Kosten

- Gemäss Leistungsvereinbarung, wenn die Ausbildung in einer Institution stattfindet.
- Invaliditätsbedingte tatsächliche Mehrkosten; die üblichen Kosten für eine erste Ausbildung sind durch die versicherte Person zu tragen.
- Entschädigung an den Arbeitgeber, wenn die Massnahme im ersten Arbeitsmarkt ausgerichtet wird und dem Arbeitgeber bei der Betreuung der versicherten Person ein Mehraufwand entsteht.
- Coaching-Leistungen als Spezialfall von Beratung und Begleitung, gemäss Coaching-Vereinbarung, aber nicht kumulierbar mit der Entschädigung an den Arbeitgeber.

21. Massnahmen zum Aufbau und Erhalt der Erwerbsfähigkeit: Erwachsene

Versicherte Personen, die bereits erwerbstätig waren oder eine Ausbildung vorweisen, aber infolge einer drohenden oder vorhandenen Invalidität in ihrer Erwerbstätigkeit beeinträchtigt sind, werden mit verschiedenen beruflichen Eingliederungsmassnahmen gezielt unterstützt. Wenn immer möglich, wird eine Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt angestrebt.

21.1. Integrationsmassnahmen

Integrationsmassnahmen zielen auf den Aufbau und die Stabilisierung der Arbeitsfähigkeit und Persönlichkeit der versicherten Personen sowie auf die Gewöhnung an den Arbeitsprozess ab. Sie können in einer Institution oder in Betrieben des ersten Arbeitsmarktes stattfinden. Eine Kombination der Durchführungsorte Arbeitsmarkt und Institution ist möglich (z. B. 2 Tage Institution, 3 Tage erster Arbeitsmarkt).

Begünstigte

Invalide oder von Invalidität bedrohte Personen, die während mindestens 6 Monaten zu mindestens 50 % arbeitsunfähig waren und pro Woche während mindestens 8 Stunden präsent sein können.

Dauer

- Sie dauern in der Regel höchstens 1 Jahr.
- Sie können unter bestimmten Voraussetzungen verlängert oder wiederholt werden.

Kosten

- Gemäss Leistungsvereinbarung, wenn die Massnahme in einer Institution stattfindet.
- Arbeitgeberbeitrag, wenn die Integrationsmassnahme im ersten Arbeitsmarkt ausgerichtet wird und dem Arbeitgeber bei der Betreuung der versicherten Person ein Mehraufwand entsteht.
- Coaching-Leistungen als Spezialfall von Beratung und Begleitung, gemäss Coaching-Vereinbarung, aber nicht kumulierbar mit der Entschädigung an den Arbeitgeber.

21.1.1. Aufbautraining

Ziel

Das Aufbautraining dient der Gewöhnung an den Arbeitsprozess, der Stabilisierung der Persönlichkeit und dem Aufbau der Arbeitsfähigkeit der versicherten Person auf 50 %. Es kann in einer Institution oder im ersten Arbeitsmarkt stattfinden.

Das Aufbautraining erfordert eine minimale Präsenz der versicherten Person von mindestens 8 Stunden pro Woche.

Aus den folgenden Bereichen sind individuelle Ziele für die versicherte Person in einer Zielvereinbarung festzulegen:

- Gewöhnung an Arbeitsalltag und Arbeitsprozesse;
- Arbeit an Sozial-, Selbst- und Methodenkompetenzen;
- (Wieder-)Erlernen von Bewältigungsstrategien.

21.1.2. Arbeitstraining

Ziel

Das Arbeitstraining dient einem weiteren Aufbau der Arbeitsfähigkeit, falls die aktuell vorhandene Arbeitsfähigkeit für die Folgemassnahme nicht ausreicht und ein Arbeitsversuch während der Frühintervention aufgrund des hohen Betreuungsaufwands nicht möglich ist. Das Arbeitstraining findet in der Regel im ersten Arbeitsmarkt statt. In Ausnahmefällen sind Durchführungen in einer Institution möglich.

Das Arbeitstraining erfordert eine Arbeitsfähigkeit der versicherten Person von mindestens 50 % eines vollen Pensums.

Aus den folgenden Bereichen sind individuelle Ziele für die versicherte Person in der Zielvereinbarung festzulegen:

- Weitere Arbeit an Sozial-, Selbst- und Methodenkompetenzen im ersten Arbeitsmarkt;
- Anwendung von Bewältigungsstrategien im ersten Arbeitsmarkt.

21.1.3. Arbeit zur Zeitüberbrückung

Ziel

Die Arbeit zur Zeitüberbrückung dient dem Erhalt der Arbeitsfähigkeit, die in einem Aufbau- oder in einem Arbeitstraining erreicht wurde. Sie erfolgt, wenn die versicherte Person über eine Anschlusslösung verfügt, auf deren Beginn sie jedoch warten muss. Sie findet in der Regel im ersten Arbeitsmarkt statt. In Ausnahmefällen sind Kombinationen mit einer Institution möglich.

Die Arbeit zur Zeitüberbrückung erfordert eine minimale Arbeitsfähigkeit der versicherten Person von 50 % eines vollen Pensums.

Während der Arbeit zur Zeitüberbrückung werden die in Aufbau- und Arbeitstraining erreichten qualitativen Ziele im ersten Arbeitsmarkt weiter trainiert. Dies wird in der Zielvereinbarung festgehalten.

21.2. Berufsberatung vor einer Umschulung

Ziel

Ziel der Berufsberatungsmassnahmen ist es, geeignete Ausbildungen für die versicherten Personen zu finden, die ihrem Alter, Entwicklungsstand sowie ihren Fähigkeiten und Neigungen entsprechen.

Begünstigte

Versicherte Personen, die über eine erstmalige berufliche Ausbildung und/oder Erwerbserfahrung verfügen und infolge Invalidität in der Ausübung ihrer bisherigen Tätigkeit beeinträchtigt und daher auf spezialisierte Berufsberatung angewiesen sind.

Massnahmen

Die Massnahmen der Berufsberatung vor einer Umschulung umfassen folgende Leistungen:

- Beratungsgespräche, Analysen und diagnostische Tests (Berufsberatungsgespräche und -analyse);
- Vertiefte Abklärung möglicher Berufsrichtungen durch Praktika in den im Beratungsgespräch gewählten Berufsrichtungen;
- vorbereitende Massnahmen in der Berufsberatung (sind, wie oben erläutert, möglich).

Dauer

Vertiefte Abklärungen möglicher Berufsrichtungen sind auf insgesamt 3 Monate zu befristen. Unter bestimmten Voraussetzungen können sie verlängert werden.

Kosten

- Gemäss Leistungsvereinbarung, wenn die Massnahme in einer Institution stattfindet.
- Invaliditätsbedingte Mehrkosten.
- Coaching-Leistungen als Spezialfall von Beratung und Begleitung, gemäss Coaching-Vereinbarung.

21.3. Umschulung

Ziel

Versicherte Personen erhalten oder verbessern mit einer Ausbildung in einem neuen Tätigkeitsbereich oder einer Wiedereinschulung in den bisherigen Beruf bzw. in einen Aufgabenbereich ihre Erwerbsfähigkeit.

Begünstigte

Versicherte Personen, die wegen drohender oder eingetretener Invalidität den erlernten Beruf, die bisherige Erwerbstätigkeit oder die Tätigkeit im Aufgabenbereich nicht mehr ausüben können.

Dauer

Gemäss der Ausbildungsart, unter Berücksichtigung eines vernünftigen Verhältnisses zwischen Ausbildungsdauer und ihrem wirtschaftlichen Erfolg.

Kosten

- Grundsätzlich alle tatsächlichen Kosten, die in direktem Zusammenhang mit der Umschulung stehen.
- Entschädigung an den Arbeitgeber.
- Coaching-Leistungen als Spezialfall von Beratung und Begleitung, gemäss Coaching-Vereinbarung, aber nicht kumulierbar mit der Arbeitgeberentschädigung.

22. Massnahmen zum Arbeitsplatzerthalt und zur Stellensuche: Jugendliche und Erwachsene

22.1. Arbeitsvermittlung

Ziel

Versicherte Personen werden bei der Suche nach einer neuen Anstellung oder bei der Aufrechterhaltung einer bestehenden Anstellung im ersten Arbeitsmarkt mit verschiedenen Massnahmen unterstützt.

Begünstigte

Eingliederungsfähige Personen, denen aufgrund einer gesundheitsbedingten Einschränkung der Verlust der Arbeitsstelle droht oder die aufgrund einer gesundheitsbedingten Einschränkung bei der Stellensuche eingeschränkt sind.

Personen, für die die Ausübung einer Erwerbstätigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt zumutbar ist.

Massnahmen

Die Massnahme der Arbeitsvermittlung umfasst folgende Leistungen:

- Unterstützung im Hinblick auf die Aufrechterhaltung des Arbeitsplatzes (Arbeitsplatzerthalt): Die Unterstützung beim Arbeitsplatzerthalt besteht in erster Linie in der Anpassung des bestehenden Arbeitsplatzes, sodass dieser erhalten werden kann. Wenn dies nicht möglich ist, prüft die IV-Stelle die Möglichkeit einer betriebsinternen Umplatzierung.
- Unterstützung bei der Suche eines geeigneten Arbeitsplatzes (Stellensuche): Ziel der Stellensuche ist, die versicherte Person bei der Suche einer Anstellung im ersten Arbeitsmarkt zu unterstützen.

Es besteht kein Anspruch auf die Beschaffung oder auf die Aufrechterhaltung einer Anstellung.

Dauer

Die Unterstützung bei der Stellensuche ist nur so lange zu erbringen, als der dafür notwendige Aufwand verhältnismässig ist. In der Regel wird sie für die Dauer von 6 Monaten erbracht und kann in begründeten Fällen um eine angemessene Dauer verlängert werden, wenn die versicherte Person gesundheitsbedingt besondere Schwierigkeiten bei der Stellensuche hat.

Kosten

Je nach Art der Massnahmen.

22.2. Arbeitsversuch

Ziel

Die versicherte Person erprobt unter realen Bedingungen an einem Einsatzplatz im ersten Arbeitsmarkt ihre tatsächliche Leistungsfähigkeit. Der Arbeitsversuch bietet dem Arbeitgeber die Möglichkeit, ohne Risiko und mit minimalem Rekrutierungsaufwand die versicherte Person als möglichen künftigen Angestellten kennenzulernen.

Der Arbeitsversuch bietet die Möglichkeit, die tatsächliche Leistungsfähigkeit einer eingliederungsfähigen versicherten Person in einer geeigneten, den gesundheitlichen Einschränkungen angepassten Tätigkeit an einem Einsatzplatz in einem Einsatzbetrieb im ersten Arbeitsmarkt zu beurteilen.

Begünstigte

Versicherte Personen mit Anspruch auf Arbeitsvermittlung und mit realistischer Aussicht auf eine Erwerbstätigkeit im ersten Arbeitsmarkt, damit sie ihre tatsächliche Leistungsfähigkeit in der Praxis erproben können.

Dauer

Der Arbeitsversuch dauert so lange, bis die Leistungsfähigkeit der versicherten Person abgeklärt ist, längstens jedoch 180 Kalendertage.

Kosten

- Der Arbeitgeber hat keinen Anspruch auf einen finanziellen Beitrag während eines Arbeitsversuchs.
- Coaching-Leistungen als Spezialfall von Beratung und Begleitung, gemäss Coaching-Vereinbarung.

22.3. Personalverleih

Ziel

Die versicherte Person wird von einem Personalverleiher angestellt und arbeitet verleihweise in einem Einsatzbetrieb im ersten Arbeitsmarkt. Mit dem Personalverleih erhält die versicherte Person die Möglichkeit, eine bezahlte Tätigkeit im ersten Arbeitsmarkt auszuüben und zusätzliche Berufserfahrung zu erlangen, während der Einsatzbetrieb die versicherte Person im Hinblick auf eine mögliche Anstellung testen kann. Im Idealfall wird die versicherte Person im Anschluss an den Personalverleih vom Einsatzbetrieb angestellt.

Während des Arbeitseinsatzes trägt der Personalverleiher die Fürsorgepflicht gegenüber der versicherten Person als deren Arbeitgeber sowie die Verantwortung gegenüber dem Einsatzbetrieb als Kunde für die reibungslose Durchführung des Personalverleihs. Zudem gewährleisten die IV-Stelle und der Personalverleiher eine bedarfsgerechte Koordination untereinander.

Begünstigte

Versicherte Personen mit Anspruch auf Arbeitsvermittlung.

Massnahmen

Der Personalverleih umfasst die folgenden Leistungen:

- Personalverleih: Entschädigung an den Personalverleiher für die Suche und Vermittlung eines passenden Arbeitseinsatzes in einem Einsatzbetrieb und die Durchführung des Personalverleihs;
- Entschädigung für Beitragserhöhungen der beruflichen Vorsorge und der Krankentaggeldversicherung (Entschädigung für Beitragserhöhungen im Personalverleih).

Es besteht kein Anspruch auf Personalverleih.

Dauer

Der Personalverleih dauert längstens 1 Jahr und kann nicht wiederholt werden.

Kosten

- Die IV entschädigt den Personalverleiher für die erbrachten Leistungen im Rahmen des Personalverleihs. Dazu gehört auch die Möglichkeit, eine Entschädigung für die Vermittlung einer Anstellung im Anschluss an den Personalverleih auszurichten, sofern die Anstellung innerhalb der Massnahmenfrist von einem Jahr erfolgt und wenn der vermittelte Arbeitsvertrag mindestens 1 Jahr dauert.
- Der Lohn und die Lohnnebenkosten sind vom Einsatzbetrieb zu übernehmen.
- Coaching-Leistungen als Spezialfall von Beratung und Begleitung, gemäss Coaching-Vereinbarung

22.4. Einarbeitungszuschuss

Ziel

Der Einarbeitungszuschuss ist ein befristeter finanzieller Anreiz für Arbeitgeber, versicherte Personen fest anzustellen.

Mit dem Einarbeitungszuschuss wird während maximal 180 Tagen eine allfällige Differenz zwischen dem vertraglich vereinbarten Lohn und der von der versicherten Person tatsächlich erbrachten Leistung ausgeglichen.

Begünstigte

Personen mit Anspruch auf Arbeitsvermittlung, die während der Anfangsphase einer Anstellung (Einarbeitungszeit) noch nicht über eine volle Leistungsfähigkeit verfügen oder deren Leistungsfähigkeit noch nicht gleich konstant ist wie diejenige von Angestellten ohne gesundheitliche Einschränkung.

Dauer

Der Einarbeitungszuschuss kann längstens während 180 Kalendertagen gewährt werden.

Kosten

- Der Einarbeitungszuschuss darf die Summe des während der Einarbeitungszeit ausgerichteten Lohnes einschliesslich der darauf zu entrichtenden Sozialversicherungsbeiträge von Arbeitgeber und Arbeitnehmer oder das maximale Taggeld der IV nicht übersteigen. Die Verrechnung der Sozialversicherungsbeiträge erfolgt pauschal.
- Coaching-Leistungen als Spezialfall von Beratung und Begleitung, gemäss Coaching-Vereinbarung.

22.5. Entschädigung für Beitragserhöhung

Ziel

Die Entschädigung für die krankheitsbedingten Mehrkosten bezogen auf die Erhöhungen der Beiträge an die berufliche Vorsorge und der Krankentaggeldprämien ist ein Anreiz für Arbeitgeber, eine versicherte Person fest anzustellen und bei krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit das Arbeitsverhältnis aufrechtzuerhalten. Die Entschädigung deckt nur diese Mehrkosten und versichert keine Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers.

Begünstigte

Arbeitgeber, die im Rahmen der Arbeitsvermittlung der IV versicherte Personen befristet oder unbefristet angestellt haben.

Dauer

Die dreijährige Frist nach erfolgtem Stellenantritt betrifft nur den Eintritt der Arbeitsunfähigkeit. Diese Frist begrenzt nicht die Dauer der Entschädigung, die entrichtet werden kann, solange die krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit andauert und das Arbeitsverhältnis erhalten bleibt, sofern der Arbeitgeber den Lohn weiterhin ausrichtet oder die Krankentaggeldversicherung Leistungen erbringt.

Kosten

- Die Entschädigung bemisst sich nach der Anzahl krankheitsbedingter Absenztage. Die jeweilige Höhe des pauschalen Entschädigungsansatzes pro Tag hängt von der Grösse des Betriebes ab. Der Tagesansatz beträgt für kleinere Betriebe (bis 50 Mitarbeitende) 48 Franken pro Tag und für grössere Betriebe (ab 50 Mitarbeitende) 34 Franken pro Tag.
- Coaching-Leistungen als Spezialfall von Beratung und Begleitung, gemäss Coaching-Vereinbarung.

22.6. Kapitalhilfe

Ziel

Eingliederungsfähigen invaliden versicherten Personen wird die Aufnahme, die Wiederaufnahme oder der Ausbau einer selbstständigen Erwerbstätigkeit ermöglicht und/oder die aufgrund der Invalidität notwendigen betrieblichen Umstellungen finanziert. Darunter fällt auch die leihweise Abgabe von Betriebseinrichtungen.

Begünstigte

Selbstständig erwerbende Personen, die invaliditätsbedingt ihre Erwerbstätigkeit nicht weiterführen können und für die eine unselbstständige Erwerbstätigkeit unzumutbar ist, sowie Arbeitnehmende, für die eine selbstständige Erwerbstätigkeit invaliditätsbedingt geeignet ist.

Massnahmen

Die Kapitalhilfe umfasst folgende Leistungen:

- Geldleistungen ohne Rückzahlungspflicht;
- zinsloses und verzinsliches Darlehen;
- Betriebseinrichtungen;
- Garantieleistungen.

Es besteht kein Anspruch auf eine Kapitalhilfe.

Dauer

Die IV-Stelle ist bis zum Ende der Amortisationsdauer bzw. der Laufzeit der Kapitalhilfe für eine angemessene Überwachung der Einhaltung der Auflagen durch die versicherte Person besorgt. Dies umfasst insbesondere:

- eine jährliche Kontrolle des Geschäftsganges;
- die Überprüfung der Einhaltung der Rückzahlungsvereinbarungen;
- die schriftliche Festhaltung der Ergebnisse.

Kosten

- Höchstbetrag je nach Leistungen.
- Coaching-Leistungen als Spezialfall von Beratung und Begleitung, gemäss Coaching-Vereinbarung.

23. Soziale Eingliederungsvereinbarung (SEV)

Die soziale Eingliederungsvereinbarung ist ein moralischer Vertrag über eine freiwillige Tätigkeit, eine Aktivität zur persönlichen Entwicklung, zur individuellen Weiterbildung oder zur Verbesserung der sozialen Situation. Sie ist als Mittel zur sozialen Wiedereingliederung des Begünstigten ausgelegt. Die SEV zielt in erster Linie auf die soziale Eingliederung des Begünstigten ab und kann in bestimmten Situationen dazu beitragen, etwaige Hindernisse für eine berufliche Eingliederung teilweise oder vollständig zu beseitigen.

Dazu verpflichtet sich der Leistungsempfänger, einer freiwilligen Tätigkeit nachzugehen oder eine Massnahme zur Bildung oder persönlichen Entwicklung zu absolvieren. Ausbildungen, welche die Verbesserung der beruflichen Kompetenzen bezwecken, sind ausgeschlossen (siehe hierzu die Massnahme «Fortbildung und berufliche Weiterentwicklung»).

Betrag

Die tatsächlichen Kosten für die SEV werden bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 500.- pro Monat anerkannt. Übersteigen die Kosten Fr. 500.- pro Monat, so ist es mit dem vorgängigen Einverständnis der Dienststelle für Sozialwesen möglich, die Finanzierung aufzuteilen, indem die Dauer der SEV über den eigentlichen Termin hinaus verlängert wird.

Ein monatlicher Anreizbetrag von Fr. 100.- ist dem Begünstigten nur dann geschuldet, wenn die SEV eine freiwillige Tätigkeit vorsieht.

Im Rahmen einer sozialen Eingliederungsvereinbarung werden keinerlei Organisationskosten gezahlt.

Gewährungsbedingungen

- Materielle Hilfe gemäss Artikel 28 des Gesetzes über die Eingliederung und die Sozialhilfe (GES) beziehen;
- Keine unmittelbaren Aussichten auf eine berufliche Wiedereingliederung haben.

Dauer

- Maximaldauer: 6 Monate für die erste Verpflichtung mit der Möglichkeit zu mehrmaligen Verlängerungen um jeweils 6 Monate;
- Für SEV vom Typ Bildung / persönliche Entwicklung: Maximaldauer von 12 Monaten.

Administratives Vorgehen

Nach einer Überprüfung der Lebenssituation des Sozialhilfeempfängers bespricht der Sozialarbeiter mit diesem die Umsetzung einer sozialen Eingliederungsvereinbarung. Ist er einverstanden, wird das Gesuch zur Stellungnahme vor dem eigentlichen Beginn der Massnahme der DSW und anschliessend der Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes zur Genehmigung vorgelegt.

24. Praktikum der aktiven sozialen Eingliederung (PASE)

Das Praktikum der aktiven sozialen Eingliederung richtet sich an Begünstigte, für die eine berufliche Eingliederung zwar nicht realistisch, die Aufnahme einer Beschäftigung in einem geeigneten Rahmen jedoch nutzbringend ist. Der Anbieter achtet darauf, geeignete Beschäftigungen anzubieten, indem er – im Rahmen des Möglichen – die Ansichten oder womöglich auch die Vorhaben der Begünstigten berücksichtigt.

Das Praktikum der aktiven sozialen Eingliederung kann nur bei einem anerkannten Anbieter stattfinden.

Der Beschäftigungsgrad entspricht grundsätzlich der tatsächlichen Verfügbarkeit des Begünstigten unter Berücksichtigung seiner anderen Verpflichtungen. Dieser Grad kann, wenn dies aufgrund der Eingliederungsstrategie geboten ist, unter der tatsächlichen Verfügbarkeit liegen, entspricht jedoch mindestens 20 %.

Die Teilnahme an dieser Massnahme wird angeraten, ist jedoch absolut freiwillig.

Dauer

Grundsätzlich ist die Dauer eines Praktikums der aktiven sozialen Eingliederung nicht begrenzt. Jedoch achten die Sozialhilfebehörde und der Anbieter darauf, dass der Begünstigte nicht in dieser Massnahme gefangen bleibt (Ghetto-Effekt). Dazu wird die Entwicklung der Lebenssituation des Begünstigten regelmässig, mindestens alle sechs Monate, beurteilt. Gegebenenfalls wird der Begünstigte einer Massnahme zugeführt, die Ziele der sozial-beruflichen oder beruflichen Eingliederung verfolgt.

Betrag

Die Finanzierung des PASE erfolgt im Rahmen eines zwischen der DSW/dem DGSK und den betreffenden Anbietern abgeschlossenen Leistungsauftrags. Folglich dürfen für den Massnahmenvertrag keinerlei Organisationskosten erhoben werden. Der Begünstigte erhält unabhängig des Beschäftigungsgrades eine Entschädigung von Fr. 150.- pro Monat.

Besondere Bestimmungen im Falle von Abwesenheit oder eines Abbruchs durch den Begünstigten

Abwesenheit und auch der endgültige Abbruch der Massnahme durch den Begünstigten können nicht sanktioniert werden. Sie werden von der Sozialhilfebehörde und dem Anbieter mit dem Begünstigten besprochen, um die Ursachen zu ermitteln und dauerhaft zu beheben.

25. Theoretische Beurteilung der Arbeitsfähigkeit

Die theoretische Beurteilung der Arbeitsfähigkeit erfolgt in Form von Gesprächen zwischen dem Begünstigten und einem für diesen Zweck spezifisch ausgebildeten Akteur. Sie verfolgt die gleichen Ziele wie die oben beschriebene Beurteilung der Arbeitsfähigkeit und richtet sich hauptsächlich an Begünstigte in komplexen Lebenssituationen.

Gewährungsbedingungen

Eine materielle Hilfe gemäss Artikel 28 des Gesetzes über die Eingliederung und die Sozialhilfe (GES) beziehen.

Dauer

4 bis 6 Wochen.

Betrag

Die Organisationskosten belaufen sich auf Fr. 2'000.- für die gesamte Massnahme, einschliesslich der Erstellung eines Beurteilungsberichtes.

Der Begünstigte erhält keinerlei Entschädigung.

Administratives Vorgehen

Nach einer Überprüfung der Lebenssituation des Sozialhilfeempfängers bespricht der Sozialarbeiter mit diesem die Durchführung einer Massnahme zur Bewertung der Arbeitsfähigkeit. Die Form dieser Massnahme ist Sache des Anbieters. Das SMZ bleibt jedoch während dieser Massnahme Partner, und nimmt an der Festlegung der Ziele sowie der Bilanzen teil.

Ist er mit der Durchführung der Massnahme einverstanden, wird das Gesuch zur Stellungnahme vor dem eigentlichen Beginn der Massnahme der DSW und anschliessend der Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes zur Genehmigung vorgelegt.

26. Kombinierte Beurteilung der Arbeitsfähigkeit

Diese Massnahme kombiniert die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit in Form eines Praktikums mit der oben beschriebenen theoretischen Beurteilung der Arbeitsfähigkeit.

Dauer

3 ½ Monate.

Betrag

Die Organisationskosten belaufen sich auf Fr. 4'250.- für die gesamte Massnahme, einschliesslich der Erstellung eines Beurteilungsberichtes (nämlich Fr. 2'000.- für den theoretischen Teil und Fr. 2'250.- für 1,5 Monate Praktikum auf dem ersten Arbeitsmarkt).

Der Begünstigte erhält eine Entschädigung, wenn er an dem in dieser Massnahme enthaltenen Praktikum – entsprechend den Bestimmungen des Praktikums – teilnimmt (siehe unten unter «Praktikum»).

Administratives Vorgehen

Nach einer Überprüfung der Lebenssituation des Sozialhilfeempfängers bespricht der Sozialarbeiter mit diesem die Durchführung einer kombinierten Massnahme zur Bewertung der Arbeitsfähigkeit. Die Form dieser Massnahme ist Sache des Anbieters. Das SMZ bleibt jedoch während dieser Massnahme Partner, arbeitet an der Festlegung der Ziele mit und nimmt an den Bilanzen teil.

Ist er mit der Durchführung der Massnahme einverstanden, wird das Gesuch zur Stellungnahme vor dem eigentlichen Beginn der Massnahme der DSW und anschliessend der Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes zur Genehmigung vorgelegt.

27. Beurteilung der Ausbildungsfähigkeit

Diese Massnahme dient zur Klärung der Ausbildungsfähigkeit von Leistungsempfängern, die eine Ausbildung beginnen möchten. Sie erfolgt in Form von Gesprächen zwischen dem Begünstigten und einem für diesen Zweck spezifisch ausgebildeten Akteur.

Dauer

4 bis 6 Wochen.

Betrag

Die Organisationskosten belaufen sich auf Fr. 2'000.- für die gesamte Massnahme, einschliesslich der Erstellung eines Beurteilungsberichtes.

Der Begünstigte erhält keinerlei Entschädigung.

Administratives Vorgehen

Nach einer Überprüfung der Lebenssituation des Sozialhilfeempfängers bespricht der Sozialarbeiter mit diesem die Durchführung einer Massnahme zur Bewertung der Ausbildungsfähigkeit. Die Form dieser Massnahme ist Sache des Anbieters. Das SMZ bleibt jedoch während dieser Massnahme Partner, arbeitet an der Festlegung der Ziele mit und nimmt an den Bilanzen teil.

Ist er mit der Durchführung der Massnahme einverstanden, wird das Gesuch zur Stellungnahme vor dem eigentlichen Beginn der Massnahme der DSW und anschliessend der Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes zur Genehmigung vorgelegt.

28. Beruflicher Eingliederungsauftrag (BEA)

Der berufliche Eingliederungsauftrag besteht darin, einen Beauftragten mit der Organisation der gesamten beruflichen Wiedereingliederung eines Leistungsempfängers zu beauftragen. Er zielt eindeutig auf die berufliche Wiedereingliederung in den ersten Arbeitsmarkt innerhalb einer angemessenen Frist von einem Jahr mittels Umsetzung einer Reihe von Massnahmen ab.

Der BEA-Beauftragte kann je nachdem, was er für die berufliche Wiedereingliederung des Leistungsempfängers für geeignet hält, entweder die ihm angebotenen Instrumente oder oben beschriebenen Massnahmen zur sozialen und/oder beruflichen Eingliederung einsetzen. Möchte er eine für die Gemeinde mit Mehrkosten verbundene GES-Massnahme zur beruflichen Eingliederung anbieten, ist deren Zustimmung erforderlich und es muss ein Vertrag abgeschlossen werden.

Betrag

Leistungsempfänger, die an einem BEA beteiligt sind, erhalten, ausser wenn im Rahmen des Auftrags eine andere Massnahme, die dies vorsieht, umgesetzt wird, keinen Lohn und keine Entschädigung. Wenn beispielsweise nach einer ersten Kompetenzbilanz ein Praktikum zur Überprüfung der Arbeitsfähigkeit erfolgt, erhält der Leistungsempfänger dann die Praktikumsentschädigung.

Während der Dauer des BEA erhält der Beauftragte eine Vergütung in Höhe von Fr. 1'100.- pro Monat. Bei einem Praktikum während des BEA belaufen sich die zusätzlichen Organisationskosten auf Fr. 400.- im Falle eines Praktikums auf dem ersten Arbeitsmarkt und auf Fr. 1'000.- beim Anbieter intra-muros in der Werkstatt. Wenn der Begünstigte während dieser Massnahme eine Arbeitsstelle findet, wird der BEA unterbrochen; bei Bedarf kann eine Nachbetreuung erfolgen, um die Arbeitsaufnahme zu sichern (siehe unten).

Gewährungsbedingungen

- Eine materielle Hilfe gemäss Artikel 28 des Gesetzes über die Eingliederung und die Sozialhilfe (GES) beziehen;
- Nachgewiesen arbeitsfähig sein;
- Gute Voraussetzungen für eine rasche berufliche Wiedereingliederung haben.

Dauer

- Maximaldauer des BEA: 12 Monate;
- Mindestdauer des 1. BEA-Vertrags: 3 Monate.

Administratives Vorgehen

Nach einer Überprüfung der Lebenssituation des Sozialhilfeempfängers bespricht der Sozialarbeiter mit diesem die Umsetzung eines BEA. Ist er einverstanden, wird das Gesuch zur Stellungnahme vor dem eigentlichen Beginn der Massnahme der DSW und anschliessend der Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes zur Genehmigung vorgelegt.

Für jegliche sonstigen GES-Massnahmen im Rahmen eines BEA ist das gleiche Vorgehen einzuhalten, um die zur Durchführung der Massnahme erforderlichen Genehmigungen der Gemeinde und des Kantons einzuholen.

28.1 Variante 1 des BEA: Durchlässigkeit GES-BMAG

Der BEA Durchlässigkeit besteht darin, ein aus einem RAV-Berater und einem Sozialarbeiter zusammengesetztes Tandem mit der Organisation des gesamten Ablaufs der beruflichen Wiedereingliederung eines Leistungsempfängers zu beauftragen. Er zielt eindeutig auf die berufliche Wiedereingliederung in den ersten Arbeitsmarkt innerhalb einer angemessenen Frist von 6 Monaten mittels Umsetzung einer Reihe von Massnahmen ab und betrifft Situationen, die insbesondere eine enge und regelmässige Betreuung erfordern.

Diese Massnahme ist vollumfänglich in die Struktur der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) im Wallis integriert.

Betrag

Für den Leistungsempfänger gelten dieselben Bedingungen wie beim traditionellen BEA.

Der Beauftragte erhält eine Vergütung in Höhe von Fr. 500.-/Monat. Dieser Betrag stellt eine Pauschale dar, die durch Organisationskosten im Zusammenhang mit GES-Massnahmen (insofern sie einem anderen anerkannten Anbieter oder einem Arbeitgeber des ersten Arbeitsmarktes bezahlt werden) oder durch sonstige Kosten ergänzt werden kann, die mit einer bestimmten, im Rahmen des BEA durchgeführten Tätigkeit im Zusammenhang stehen.

Gewährungsbedingungen

- Eine materielle Hilfe gemäss Artikel 28 des Gesetzes über die Eingliederung und die Sozialhilfe (GES) beziehen;
- Nachgewiesen arbeitsfähig sein;
- Gute Voraussetzungen für eine rasche berufliche Wiedereingliederung haben.

Dauer

- Maximaldauer des BEA Durchlässigkeit: 6 Monate;
- Mindestdauer des Anfangsvertrags des BEA-Durchlässigkeit: 3 Monate;
- Ausserordentliche Verlängerung um höchstens 6 Monate auf begründeten Antrag bei der Dienststelle für Sozialwesen (DSW).

Administratives Vorgehen

Es sind die üblichen Meldeverfahren für IIZ-Fälle anzuwenden.

Bei Einverständnis wird das Gesuch zur Stellungnahme vor dem eigentlichen Beginn der Massnahme der DSW und anschliessend der Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes zur Genehmigung vorgelegt.

Für jegliche sonstigen GES-Massnahmen im Rahmen eines BEA Durchlässigkeit ist das gleiche Vorgehen einzuhalten, um die zur Durchführung der Massnahme erforderlichen Genehmigungen der Gemeinde und des Kantons einzuholen.

29. Praktikum

Das Praktikum ist eine Massnahme der beruflichen Eingliederung. Falls erforderlich muss die psycho-soziale Situation des Begünstigten ebenfalls berücksichtigt werden. Das Praktikum versetzt den Begünstigten in eine lebensnahe Arbeitssituation mit beruflichen Anforderungen, die jenen des ersten Arbeitsmarktes nahekommen.

Das Praktikum kann in einem privaten Unternehmen, einer öffentlichen Verwaltung oder bei einem Anbieter von arbeitsmarktlichen Massnahmen erfolgen. In den beiden erstgenannten Fällen ist der Leistungsempfänger einem im Vorfeld festgelegten Pflichtenheft unterstellt. Im letztgenannten Fall kann sich der Leistungsempfänger in Spezialwerkstätten in bestimmte wirtschaftliche Tätigkeiten einbringen (Wiederverwertung, Recycling und Verkauf von Textilien, Schreinerarbeiten, Verwaltung, Mechanik, Instandhaltung von Aussenflächen, Umzüge, usw.).

Betrag

Als Gegenleistung für die Tätigkeit erhält der Leistungsempfänger eine Praktikumsentschädigung in Höhe von höchstens Fr. 250.-/Monat für einen Beschäftigungsgrad von mindestens 50 %, die die Basis-Sozialhilfe ergänzt. Diese Entschädigung beträgt Fr. 150.-/Monat, wenn der Beschäftigungsgrad weniger als 50 % beträgt. Besondere Kosten in Zusammenhang mit der Praktikums-tätigkeit (Fahrten, Mahlzeiten usw.) können ebenfalls erfasst werden (tatsächliche Kosten). Ist der Arbeitgeber bereit, die durch den Leistungsempfänger erbrachte Leistung zu vergüten, so dient dieser Betrag zur Finanzierung der Praktikumsentschädigung.

Die Praktikumsentschädigung gilt nicht als Arbeitslohn, sondern als Bezahlung für eine Ausbildungsmassnahme. Deshalb ist sie nicht sozialabgabenpflichtig. Die für den Leistungsempfänger geltende Versicherungspflicht gemäss UVG hängt vom mit dem Praktikum verfolgten Ziel ab. Die Klärung der Frage liegt jeweils an den Massnahmenanbietern bzw. an den Arbeitgebern. Besteht keine Pflicht gemäss UVG, so gelten die Bestimmungen des KVG.

Es werden Organisationskosten gezahlt, wenn ein Anbieter während des Praktikums die Betreuung und Begleitung des Leistungsempfängers gewährleistet. Diese Kosten belaufen sich auf Fr. 800.-/Monat (öffentliche Verwaltung oder SMZ) oder auf Fr. 2'100.-/Monat (Anbieter). Diese Kosten werden bei einem Beschäftigungsgrad des Begünstigten von weniger als 50 % halbiert. Wird das Praktikum durch den Anbieter auf dem ersten Arbeitsmarkt umgesetzt, so belaufen sich die Organisationskosten auf Fr. 1'500.- pro Monat bei einem Beschäftigungsgrad von 50 % bis 100 % bzw. auf Fr. 750.- bei einem Grad von 20 % bis 49 %. Diese Kosten können vom Anbieter vollständig oder teilweise an einen Dritten gezahlt werden, der die Überwachung und Betreuung des Leistungsempfängers während seines Praktikums übernimmt.

Gewährungsbedingungen

- Eine materielle Hilfe gemäss Artikel 28 des Gesetzes über die Eingliederung und die Sozialhilfe (GES) beziehen;
- Person, deren Arbeitsfähigkeit zu testen ist.

Beschäftigungsdauer und -grad

- Maximaldauer des Praktikumsvertrags: 6 Monate auf der gleichen Stelle;
- Ausserordentliche Verlängerung um höchstens 6 Monate auf begründeten Antrag bei der Dienststelle für Sozialwesen (DSW).

Der Beschäftigungsgrad entspricht grundsätzlich der tatsächlichen Verfügbarkeit des Begünstigten unter Berücksichtigung seiner anderen Verpflichtungen. Dieser Grad kann, wenn dies aufgrund der Eingliederungsstrategie geboten ist, unter der tatsächlichen Verfügbarkeit liegen, entspricht jedoch mindestens 20 %.

Administratives Vorgehen

Nach einer Überprüfung der Lebenssituation des Sozialhilfeempfängers bespricht der Sozialarbeiter mit diesem die Umsetzung eines Praktikums. Ist er einverstanden, wird das Gesuch zur Stellungnahme vor dem eigentlichen Beginn der Massnahme der DSW und anschliessend der Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes zur Genehmigung vorgelegt.

30. Praktikum mit Attest

Das Praktikum mit Attest ist eine Massnahme der beruflichen Eingliederung. Es handelt sich um eine Variante des unter dem vorangehenden Punkt beschriebenen Praktikums. Es unterscheidet sich davon durch die Tatsache, dass der Begünstigte gleichzeitig mit den während des Praktikums vorgesehenen Tätigkeiten eine praktische und/oder theoretische berufliche Ausbildung erhält und dass die erworbenen Kenntnisse im Anschluss an eine Prüfung am Ende der Massnahme durch die Aushändigung eines vom betreffenden Arbeitsumfeld offiziell anerkannten Attests bestätigt werden.

Die Bestimmungen des Praktikums gelten gleichermaßen für das Praktikum mit Attest. Die Organisationskosten entsprechen denen eines einfachen Praktikums (s. oben).

Administratives Vorgehen

Nach einer Überprüfung der Lebenssituation des Sozialhilfeempfängers bespricht der Sozialarbeiter mit diesem die Umsetzung eines Praktikums mit Attest. Ist er einverstanden, wird das Gesuch zur Stellungnahme vor dem eigentlichen Beginn der Massnahme der DSW und anschliessend der Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes zur Genehmigung vorgelegt.

31. Nachbetreuung

Definition und Ziele

Die Massnahme richtet sich an Begünstigte, die durch den Einsatz eines BEA oder einer anderen Massnahme eine Arbeitsstelle gefunden haben, für die aber die Weiterführung einer Betreuung durch den Anbieter für die Sicherung dieser Stelle erforderlich ist.

Dauer

Die Minstdauer beträgt drei Monate, die Maximaldauer sechs Monate. Die Massnahme ist auf begründetes Gesuch hin um höchstens sechs Monate verlängerbar.

Betrag

Die dem Anbieter geschuldeten Organisationskosten belaufen sich auf Fr. 400.- pro Monat.

Administratives Vorgehen

Nach einer Überprüfung der Lebenssituation des Sozialhilfeempfängers bespricht der Sozialarbeiter mit diesem die Umsetzung einer Nachbetreuung. Ist er einverstanden wird das Gesuch zur Stellungnahme vor dem eigentlichen Beginn der Massnahme der DSW und anschliessend der Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes zur Genehmigung vorgelegt.

32. Sozialer Einarbeitungszuschuss (SEAZ)

Der SEAZ ist eine Massnahme der beruflichen Eingliederung, die auf dem 1. Arbeitsmarkt durchgeführt wird. Er dient dazu, die geringere Produktivität eines Leistungsempfängers auszugleichen, indem dem Arbeitgeber während der Einarbeitungszeit ein Teil des Lohns subventioniert wird. So soll die Einstellung von Leistungsempfängern gefördert werden:

- die auf ihrer neuen Stelle eine besondere Einarbeitung benötigen;
- oder die (noch) nicht eine vollständige Arbeitsleistung erbringen können;
- oder die der Arbeitgeber ohne diese Massnahme nicht einstellen würde.

Seine Grundlagen entsprechen im Wesentlichen denen des eidgenössischen oder kantonalen EAZ, die im AVIG oder im BMAG festgelegt sind. Die Zustimmung der Dienststelle für Sozialwesen vor Beginn der Massnahme ist zwingend.

Der SEAZ kann mit einem beliebigen Arbeitgeber umgesetzt werden, sofern dieser in der Lage ist, dem Begünstigten eine angemessene Betreuung zu bieten. Der Arbeitgeber schliesst mit dem Begünstigten einen unbefristeten Arbeitsvertrag ab; befristete Verträge können zulässig sein, wenn es sich um eine saisonale Tätigkeit handelt. Der vereinbarte Lohn muss den Gepflogenheiten der Branche entsprechen.

Der vollständige Lohn ist sozialabgabepflichtig. Der Leistungsempfänger muss auch vom Arbeitgeber unfallversichert werden.

Beschäftigungsdauer und -grad

Die Maximaldauer ist auf zwölf Monate beim selben Arbeitgeber beschränkt. Der minimale Beschäftigungsgrad beträgt 50 %.

Betrag

Während des SEAZ-Vertrags erhält der Arbeitgeber einen degressiven Teil (60 % / 40 % / 20 %) des monatlichen Bruttolohns (gegebenenfalls einschliesslich des 13. Monatslohns).

Die Organisationskosten betragen unabhängig vom im Arbeitsvertrag vereinbarten Beschäftigungsgrad Fr. 400.- pro Monat. Ist der Anbieter selbst der Arbeitgeber, gibt es keine Organisationskosten.

Der SEAZ greift nicht, wenn der Leistungsempfänger EO bezieht.

Administratives Vorgehen

Nach einer Überprüfung der Lebenssituation des Sozialhilfeempfängers bespricht der Sozialarbeiter mit diesem die Umsetzung eines SEAZ. Ist er einverstanden, wird das Gesuch zur Stellungnahme vor dem eigentlichen Beginn der Massnahme der DSW und anschliessend der Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes zur Genehmigung vorgelegt.

33. Finanzierung der Arbeitgeberlasten (FAL)

Die Finanzierung der Arbeitgeberlasten stellt eine Subventionierung der Tätigkeit gegenüber dem Arbeitgeber für Personen, die auf dem Arbeitsmarkt als alt gelten (ab 50 Jahren), dar. Ziel dieser Massnahme ist es, Erwerbstätigen trotz der Arbeitgeberlasten (insbesondere der 2. Säule), die von einem potenziellen Arbeitgeber als zu hoch bewertet werden können, eine Einstellung auf dem Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Unter Arbeitgeberlasten sind unter Ausschluss etwaiger anderer Beiträge die üblichen Lasten (AHV, IV, ALV, FZ, UVG, EO, BVG) zu verstehen.

Die Finanzierung der Arbeitgeberlasten kann in einem privaten Unternehmen, einer öffentlichen Verwaltung oder bei einem durch die Dienststelle für Sozialwesen anerkannten Sozialunternehmen erfolgen. In jedem Fall ist der Leistungsempfänger einem im Vorfeld in einem Arbeitsvertrag festgelegten Pflichtenheft unterstellt. Es wird ein übliches Anstellungsverfahren durchgeführt. In der Regel muss der Arbeitsvertrag von unbefristeter Dauer sein. In besonderen Fällen (saisonbedingte Stelle, beschränkter zeitlicher Bedarf des Unternehmens an erforderlicher Arbeitskraft etc.) kann er befristet sein.

Betrag

Während der Laufzeit des FAL-Vertrags wird dem Arbeitgeber auf der Grundlage eines Arbeitsvertrags der gesamte Arbeitgeberanteil der Sozialabgaben im Zusammenhang mit der Beschäftigung des Leistungsempfängers zurückerstattet. Der angebotene Arbeitslohn muss den branchenüblichen Konditionen (vorbehaltlich begründeter Anpassungen an die persönliche Situation) entsprechen. Für die im Arbeitsvertrag festgelegte Entlohnung des Leistungsempfängers sind die Sozialabgaben zu entrichten. Der Leistungsempfänger muss auch vom Arbeitgeber unfallversichert werden.

Es werden Organisationskosten gezahlt, wenn ein Anbieter während der FAL die Betreuung und Begleitung des Leistungsempfängers gewährleistet. Diese Kosten belaufen sich unabhängig vom Beschäftigungsgrad auf Fr. 250.-/Monat. Diese Kosten können vom Anbieter vollständig oder teilweise an einen Dritten gezahlt werden, der die Überwachung und Betreuung des Leistungsempfängers während dieser Massnahme übernimmt.

Gewährungsbedingungen

- Eine materielle Hilfe gemäss Artikel 28 des Gesetzes über die Eingliederung und die Sozialhilfe (GES) beziehen oder Arbeitssuchender mit weniger als 6 Monaten bis zum Ablauf der Rahmenfrist sein, der keine neue Frist eröffnen kann oder dessen versicherter Verdienst unzureichend ist und der daher möglicherweise Sozialhilfe beantragen wird;
- Nachgewiesen arbeitsfähig sein.

Dauer

Maximaldauer des FAL-Vertrags: 24 Monate beim selben Arbeitgeber.

Administratives Vorgehen

Die Sozialhilfebehörde übermittelt dem Begünstigten oder der beantragenden RAV eine Bescheinigung über die Rückerstattung der Arbeitgeberlasten. Die Person kann diese Bescheinigung bei einem beliebigen Arbeitgeber verwenden. Ist dieser interessiert, so schickt er die besagte Bescheinigung zusammen mit dem Arbeitsvertrag mit eindeutiger Angabe der Höhe der Arbeitgeberlasten an die Sozialhilfebehörde zurück. Dann folgt der normale Entscheidungsprozess (Massnahmenvertrag wird zur Stellungnahme vor dem eigentlichen Beginn der Massnahme der DSW und anschliessend der Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes zur Genehmigung vorgelegt).

34. Weiterbildung und berufliche Fortbildung

Im GES-Massnahmenkatalog werden unter «Fortbildung und berufliche Weiterentwicklung» Fortbildungen verstanden, die auf den Erwerb, die Verbesserung oder die Aktualisierung von beruflichen Kompetenzen ausgerichtet sind (auf die persönliche Entwicklung mit dem Ziel einer sozialen Eingliederung ausgerichtete Fortbildungen sind über eine SEV zu aktivieren, s. oben). Die Sprachkurse sind in diesem Rahmen zu aktivieren.

Insbesondere sind die folgenden Kriterien zu beachten:

- Direkter Zusammenhang mit einer konkreten Beschäftigungsmöglichkeit oder, wenn die Person über eine berufliche Qualifikation verfügt, beispielsweise aufgrund einer langen Abwesenheit vom Arbeitsmarkt oder infolge einer bedeutenden technologischen Entwicklung im betreffenden Arbeitsbereich erforderlich gewordene Auffrischung;
- Direkter Zusammenhang mit einem realistischen und validierten beruflichen Vorhaben (Arbeitsvertrag, Einstellungszusage);
- Kurze Fortbildung.

Bei Bedarf können die Sozialhilfebehörde und die Dienststelle für Sozialwesen ein Fachgutachten (beispielsweise BIZ, RAV, Berufsorganisationen) einholen.

Betrag

Es werden die vollständigen Kosten des betreffenden Kurses, einschliesslich Unterrichtsmaterialien, übernommen.

Der Begünstigte erhält keinerlei Entschädigung.

Administratives Vorgehen

Der Sozialarbeiter bespricht nach Prüfung der Situation des Sozialhilfeempfängers mit diesem die Durchführung einer Weiterbildungsmaßnahme. Die Form dieser Maßnahme liegt in der Verantwortung des Organizers. Das SMZ bleibt jedoch während der Maßnahme Partner, indem es an der Festlegung der Ziele mitarbeitet und an die Bewertung teilnimmt.

Im Falle einer Einigung über die Durchführung der Massnahme gibt das SMZ im Antrag auf Vorankündigung und im Massnahmenvertrag, der der SAS vor Beginn der Massnahme vorgelegt werden muss, alle relevanten Informationen über die Ausbildung selbst (Daten, Preise, Ausbildungsträger, unterrichtete Fächer, erhaltenes Zertifikat) sowie die Angemessenheit der geplanten Ausbildung und den erwarteten Nutzen für die berufliche Eingliederung an. Der vorgeprüfte Vertrag wird dann an die Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes zur Genehmigung weitergeleitet.

35. Soziale Begleitung während einer Massnahme im Übergang 1

Die soziale Begleitung während einer Massnahme im Übergang 1 (MoSe, Programme Action Apprentissage – Action Jeunesse etc.) ist eine Massnahme, um den Ausschluss von Jugendlichen aus verhaltensbedingten Gründen, aufgrund von fehlendem Respekt gegenüber dem ihnen auferlegten Rahmen, aus mangelnder Motivation und/oder wegen familiären und sozialen Schwierigkeiten zu vermeiden. Ziel dieser Begleitung ist es, dem betroffenen Jugendlichen die Möglichkeit zu geben, seine Übergangsmassnahme abzuschliessen und seine Erfolgsaussichten beim Übergang in eine nachobligatorische Ausbildung zu erhöhen.

Die angebotene soziale Begleitung wird von den Anbietern der Übergangsmassnahme umgesetzt. Für die Form dieser Begleitung sind diese zuständig: Sie kann entweder innerhalb der Einrichtung oder auch ausserhalb geleistet werden, beispielsweise in der Familie des Jugendlichen. Diese soziale Begleitungsarbeit umfasst je nach Fall eine sozialpädagogische, psychologische oder auch schulische Unterstützung.

Betrag

Der Begünstigte erhält keinerlei Entschädigung.

Von dem Jugendlichen / seinen Eltern wird ein Pauschalbetrag von Fr. 200.- pro Monat verlangt, insofern der Jugendliche und seine Familie keine Sozialhilfe oder EL beziehen und die Zahlung dieses Betrags nicht dazu führt.

Die dem Anbieter gezahlten Organisationskosten belaufen sich auf Fr. 800.- pro Monat.

Gewährungsbedingungen

- Mit einer festgelegten Übergangsmassnahme begonnen haben oder kurz davorstehen, damit zu beginnen;
- Vom Anbieter der Übergangsmassnahme eine Bescheinigung erhalten haben, dass eine soziale Begleitung benötigt wird.

Dauer

- Maximaldauer des 1. Vertrags für die soziale Begleitung: 6 Monate;
- Möglichkeit einer Vertragsverlängerung für die gesamte Dauer der Übergangsmassnahme 1 (insgesamt höchstens 12 Monate).

Administratives Vorgehen

Die Feststellung des Bedarfs einer sozialen Begleitung erfolgt durch den Anbieter der Übergangsmassnahme. Dann wird ein Kontakt zum SMZ hergestellt, um die Situation des Jugendlichen und die Möglichkeit der Durchführung einer solchen Massnahme zu besprechen. Im Falle einer Entscheidung für die Massnahme wird vom Anbieter und vom SMZ ein Vertrag über die soziale Begleitung vorbereitet. Letzteres bleibt für die Dauer der Massnahme Partner und kann den Jugendlichen bei Bedarf zusätzlich unterstützen. Es nimmt ausserdem an den Zwischenbilanzen (bei Problemen) und an den Abschlussbilanzen teil.

Der Sozialarbeiter legt den Vertrag über die soziale Begleitung vor dem eigentlichen Beginn der Massnahme der DSW zur Stellungnahme vor. Anschliessend wird das Gesuch der Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes zur Genehmigung weitergeleitet.

36. Soziale Begleitung nach einer Massnahme im Übergang 1

Die soziale Begleitung nach einer Massnahme im Übergang 1 (MoSe, Programme Action Apprentissage – Action Jeunesse) ist eine Massnahme, die es entweder ermöglicht, die Beschäftigungsaufnahme zu festigen (wenn der Jugendliche eine Ausbildungsstelle gefunden hat) oder die Eingliederungsbemühungen fortzusetzen (wenn der Jugendliche keine Stelle gefunden hat).

Die angebotene soziale Begleitung wird von den Anbietern der Übergangsmassnahme umgesetzt. Für die Form dieser Begleitung sind diese zuständig: Sie kann entweder innerhalb der Einrichtung oder auch ausserhalb geleistet werden, beispielsweise in der Familie des Jugendlichen. Diese soziale Begleitungsarbeit umfasst je nach Fall eine sozialpädagogische, psychologische oder auch schulische Unterstützung.

Betrag

Der Begünstigte erhält keinerlei Entschädigung.

Von dem Jugendlichen / seinen Eltern wird ein Pauschalbetrag von Fr. 200.- pro Monat verlangt, insofern der Jugendliche und seine Familie keine Sozialhilfe oder EL beziehen und die Zahlung dieses Betrags nicht dazu führt.

Die dem Anbieter gezahlten Organisationskosten belaufen sich auf Fr. 800.- pro Monat.

Gewährungsbedingungen

- An einer Massnahme im Übergang 1 (MoSe, PAA – Action Jeunesse) teilgenommen haben;
- Vom Anbieter der Übergangsmassnahme als Person identifiziert worden sein, die eine weitere soziale Begleitung benötigt.

Dauer

- Maximaldauer des 1. Vertrags für die soziale Begleitung: 6 Monate;
- Möglichkeit einer Verlängerung des Vertrags um maximal 6 Monate.

Administratives Vorgehen

Die Feststellung des Bedarfs einer sozialen Begleitung erfolgt durch den Anbieter der Übergangsmassnahme. Dann wird ein Kontakt zum SMZ hergestellt, um die Situation des Jugendlichen und die eventuelle Durchführung einer solchen Massnahme zu besprechen. Im Falle einer Entscheidung für die Massnahme wird vom Anbieter und vom SMZ ein Vertrag über die soziale Begleitung vorbereitet. Letzteres bleibt für die Dauer der Massnahme Partner und kann den Jugendlichen bei Bedarf zusätzlich unterstützen. Es nimmt ausserdem an den Zwischenbilanzen (bei Problemen) und an den Abschlussbilanzen teil.

Der Sozialarbeiter legt den Vertrag über die soziale Begleitung vor dem eigentlichen Beginn der Massnahme der DSW zur Stellungnahme vor. Anschliessend wird das Gesuch der Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes zur Genehmigung weitergeleitet.

37. Coaching junger Erwachsener in Schwierigkeiten durch das BIZ

Das Coaching junger Erwachsener in Schwierigkeiten beim Übergang in eine Ausbildung der Sekundarstufe II ist eine Massnahme, die es Letzteren ermöglicht, durch eine intensive und regelmässige Betreuung ein Vorhaben für eine nachobligatorische Ausbildung neu aufzubauen. Ziel dieser Massnahme ist es einerseits, dem betreffenden Jugendlichen die Möglichkeit zu geben, an der Entwicklung von Ausbildungsaussichten zu arbeiten und ihn wieder auf den Weg einer nachobligatorischen Ausbildung zu bringen. Auf der anderen Seite zielt diese Massnahme darauf ab, zur Verringerung des Anteils von Personen ohne nachobligatorische Ausbildung beizutragen.

Das Coaching junger Erwachsener in Schwierigkeiten wird durch das BIZ umgesetzt. Es umfasst eine Bilanz und eine Analyse der Situation, eine regelmässige Betreuung durch einen Orientierungsberater und die mögliche Teilnahme an Ausbildungsmodulen.

Betrag

Der Begünstigte erhält keinerlei Entschädigung.

Die dem Anbieter gezahlten Organisationskosten belaufen sich auf Fr. 1'100.- pro Monat.

Gewährungsbedingungen

- Zwischen 18 und 24 Jahre alt sein;
- Über keinen Abschluss einer nachobligatorischen Ausbildung verfügen;
- Nicht bereits an einer anderen Übergangsmassnahme oder einer anderen von der Sozialhilfe finanzierten Massnahme teilnehmen;
- Nicht in der Lage sein, schnell in eine Übergangsmassnahme einzusteigen.

Dauer

- Maximaldauer des Vertrags zum Coaching durch das BIZ: 3 Monate;
- Keine Verlängerung möglich.

Administratives Vorgehen

Wenn ein Jugendlicher die obigen Bedingungen erfüllt, kann er zwecks Prüfung der Situation und Entscheidung über die Umsetzung einer Coaching-Massnahme durch das BIZ an das SMZ verwiesen werden. Die Form dieses Coachings ist Sache der BIZ-Anbieter. Das SMZ bleibt jedoch für diese Massnahme Partner des BIZ, arbeitet an der Festlegung der Ziele mit und nimmt an den Bilanzen teil.

Wenn eine solche Massnahme beschlossen wird, bereitet der Sozialarbeiter des SMZ einen Vertrag für das Coaching durch das BIZ vor und reicht ihn vor dem eigentlichen Beginn der Massnahme der DSW zur Stellungnahme ein. Anschliessend wird das Gesuch der Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes zur Genehmigung weitergeleitet.

38. Ambulante sozialpädagogische Leistungen (AEMO/SPF)

Diese Massnahme bietet sozialpädagogische Unterstützung für junge Erwachsene im Alter von 18 bis 20 Jahren, um ihre Chancen auf eine erfolgreiche soziale und berufliche Eingliederung zu erhöhen. Zwei Anbieter – AEMO / Saint-Raphaël für das französischsprachige Wallis und SPF für das Oberwallis – bieten eine sozialpädagogische Betreuung zur Überwindung von familiären, sozialen, Beziehungs- und/oder Verhaltensproblemen, die die Eingliederung des jungen Erwachsenen in eine nachobligatorische Ausbildung behindern oder seinen Verbleib in einer solchen Ausbildung bedrohen.

Diese Betreuung schliesst sich an eine vor Erreichen der Volljährigkeit des betreffenden jungen Erwachsenen bestehende sozialpädagogische Massnahme an. Da die Kantonale Dienststelle für die Jugend (KDJ) ausser in seltenen Ausnahmefällen keine weitere Finanzierung dieser sozialpädagogischen Massnahme gewährleisten kann, übernimmt die Sozialhilfe für eine begrenzte Dauer die Fortsetzung dieser Leistung, jedoch gestützt auf eine Stellungnahme der KDJ.

Betrag

Die Organisationskosten belaufen sich auf maximal Fr. 19'900.- pro Jahr (Fr. 27'470.- bei mehreren jugendlichen Geschwistern), bei einem Preis von Fr. 105.- pro Stunde.

Der Begünstigte erhält keinerlei Anreizbetrag.

Gewährungsbedingungen

- Zwischen 18 und 20 Jahren alt sein;
- Diese Übernahme schliesst sich an eine vor Erreichen der Volljährigkeit des betreffenden jungen Erwachsenen bestehende sozialpädagogische Massnahme an;
- Stellungnahme der Kantonalen Dienststelle für die Jugend.

Dauer

- Maximaldauer des 1. Vertrags für sozialpädagogische Leistungen: 6 Monate;
- 3 Verlängerungen von jeweils 6 Monaten bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres des jungen Erwachsenen möglich.

Administratives Vorgehen

Die AEMO / Saint-Raphaël oder die SPF zeigt der Sozialhilfebehörde (SMZ) den Bedarf an. Diese holt bei der kantonalen Dienststelle für die Jugend die Bestätigung, dass diese Massnahme dem fraglichen Jugendlichen bereits vor dem Erreichen seiner Volljährigkeit zu Gute gekommen ist, sowie einen Vorbescheid über die Zweckmässigkeit der Fortsetzung der Massnahme ein. Nach einer Prüfung erstellt die Sozialhilfebehörde einen Massnahmenvertrag und reicht ihn der Dienststelle für Sozialwesen zur Stellungnahme ein. Die Zustimmung der DSW vor Beginn der Massnahme ist zwingend.

Verlängerungsgesuche sind durch einen ausführlichen Bericht des Anbieters zu begründen.

39. Run&Sign

Diese Massnahme richtet sich an junge Erwachsene mit Schwierigkeiten bei der sozial-beruflichen Eingliederung und umfasst ihre Begleitung bei der Suche nach einer Berufsausbildungslösung sowie bei der Vorbereitung auf den Berglauf Sierrre-Zinal. Mit diesen beiden gleichzeitig angestrebten Zielen soll die Motivation der Jugendlichen mithilfe von innovativen Lösungen und Coaching gestärkt werden.

Der exklusive Anbieter dieser Massnahme ist das Ausbildungsunternehmen «Nasca Formation Sàrl».

Betrag

Die Finanzierung der Massnahme Run&Sign erfolgt in Form einer jährlichen Subventionierung auf Basis eines Entscheids. Folglich dürfen für den Massnahmenvertrag keinerlei Organisationskosten erhoben werden.

Der Begünstigte erhält keinerlei Anreizbetrag.

Gewährungsbedingungen

- Ab 15 Jahren
- Keine festgestellten Gesundheitsprobleme, die nicht mit einer Ausübung des Sports vereinbar wären
- Interesse an einer sportlichen Herausforderung

Dauer

- Die Maximaldauer beträgt zwölf Monate, ohne Verlängerungsmöglichkeit.

Administratives Vorgehen

Unabhängig davon, bei welcher Stelle sich der Jugendliche meldet, wird er an das SMZ seiner Region verwiesen. Wenn der betreffende Jugendliche Sozialhilfe bezieht, prüft sein Sozialarbeiter diese Massnahme. Wenn ein Begleitungsbedarf festgestellt wird, nimmt das SMZ Kontakt zum betreffenden Massnahmenanbieter auf. Die Sozialhilfebehörde, der Anbieter und der Begünstigte (bei Minderjährigen die Eltern) schliessen einen Vertrag ab. Dieser Vertrag wird zusammen mit dem Bericht des Anbieters der DSW zur Stellungnahme eingereicht.

40. Praktikum für behinderte Personen

Das Praktikum für behinderte Personen ermöglicht den Leistungsempfängern, ihre beruflichen Fähigkeiten in einem hinsichtlich Arbeitsleistung, Beschäftigungsgrad und Arbeitszeiten geeigneten Arbeitsumfeld zu prüfen und/oder beizubehalten. Mit dieser Massnahme soll untersucht werden, ob die weitere berufliche Wiedereingliederung abhängig von der Arbeitsfähigkeit des Leistungsempfängers und seiner beruflichen Kompetenzen auch wirklich Sinn macht.

Das Praktikum für behinderte Personen kann in einem privaten Unternehmen oder in einer öffentlichen Verwaltung stattfinden. Der Leistungsempfänger ist einem im Vorfeld festgelegten Pflichtenheft unterstellt.

Betrag

Als Gegenleistung für die durchgeführte Tätigkeit erhält der Leistungsempfänger bei einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50% eine Praktikumsentschädigung in Höhe von maximal CHF 330.-/Monat. Diese Entschädigung beträgt CHF 250.-/Monat, wenn der Beschäftigungsgrad unter 50% liegt. Praktikumsbedingte Sonderausgaben (Fahrtkosten, Verpflegung, etc.) können bis zu einer Höhe von maximal CHF 170.-/Monat erstattet werden. Wenn der Arbeitgeber einverstanden ist, den Leistungsempfänger für seine erbrachten Leistungen zu entlohnen, wird mit dem ausgezahlten Betrag die Praktikumsentschädigung finanziert.

Die Praktikumsentschädigung gilt nicht als Arbeitslohn, sondern als Bezahlung für eine Ausbildungsmassnahme. Deshalb ist sie nicht sozialabgabenpflichtig. Der Leistungsempfänger ist während des Praktikums nicht gemäss UVG versichert. Die Bestimmungen des KVG gelten ersatzweise.

Es werden Organisationskosten gezahlt, wenn ein Anbieter von Massnahmen während des Praktikums die Betreuung und Begleitung des Leistungsempfängers gewährleistet. Diese Kosten belaufen sich auf CHF 250.-/Monat. Wenn das Praktikum ausserhalb des öffentlichen Gemeinwesens stattfindet, wird ein zusätzlicher Betrag von CHF 550.-/Monat für die Organisationskosten gezahlt, d.h. in diesem Fall ein Gesamtbetrag von CHF 800.-/Monat. Alle diese Kosten bzw. ein Teil davon können vom Anbieter der Massnahmen an einen Dritten ausgezahlt werden, der die Betreuung und Begleitung des Leistungsempfängers während des Praktikums übernimmt. Wird die Massnahme direkt oder im Auftrag der kantonalen IV-Stelle organisiert, werden keine Organisationskosten gezahlt.

Bedingungen

- IV-Verfügung, die einen bestimmten Invaliditätsgrad mit oder ohne Rente bescheinigt;
- IV-Antrag gestellt;
- Personen, deren Arbeitsfähigkeit geprüft werden muss.

Dauer

- Die Dauer des Praktikumsvertrags beträgt höchstens 6 Monate.
- Ausserordentliche Verlängerung um höchstens 6 weitere Monate auf begründeten Antrag bei der Dienststelle für Sozialwesen (DSW).

Administratives Vorgehen

Der Anbieter überprüft die Lebenssituation des Leistungsempfängers und bespricht mit diesem die Durchführung eines Praktikums für behinderte Personen. Bei Einverständnis wird das Gesuch zur Genehmigung an die Dienststelle für Sozialwesen (DSW) geschickt. Der Entscheid der DSW wird dem Anbieter mitgeteilt.

41. Einarbeitungszuschuss für behinderte Personen (EAZb)

Mit dem Einarbeitungszuschuss für behinderte Personen (EAZb) wird die fehlende Produktivität eines Leistungsempfängers ausgeglichen, indem ein Teil des Arbeitslohns zugunsten des Arbeitgebers subventioniert wird. Durch den Erwerb einer neuen beruflichen Erfahrung und die Stärkung der beruflichen Kompetenzen soll der EAZb ermöglichen, die Aussicht auf eine erfolgreiche berufliche Wiedereingliederung zu verbessern.

Der EAZb kann in einem privaten Unternehmen, einer öffentlichen Verwaltung oder bei einem durch die Dienststelle für Sozialwesen anerkannten Sozialunternehmen eingesetzt werden. In jedem Fall ist der Leistungsempfänger einem im Vorfeld in einem Arbeitsvertrag festgelegten Pflichtenheft unterstellt. Es wird ein übliches Anstellungsverfahren durchgeführt. In der Regel muss der Arbeitsvertrag von unbefristeter Dauer sein. In besonderen Fällen (saisonbedingte Stelle, beschränkter zeitlicher Bedarf des Unternehmens an erforderlicher Arbeitskraft, etc.) kann er befristet sein.

Betrag

Während des EAZb-Vertrags erhält der Arbeitgeber einen degressiven Teil (60% / 40% / 20%) des monatlichen Bruttolohns des Leistungsempfängers. Dieser stellt den Leistungsempfänger mit einem Arbeitsvertrag ein und entlohnt ihn zu den branchenüblichen Konditionen (vorbehaltlich der Anpassungen an die persönliche Situation). Für die im Arbeitsvertrag festgelegte Entlohnung des Leistungsempfängers sind die üblichen Sozialabgaben zu entrichten. Der Leistungsempfänger muss vom Arbeitgeber auch gegen Unfall versichert werden. Im Allgemeinen wird vom Leistungsempfänger ein Beschäftigungsgrad von mindestens 50% verlangt.

Es werden Organisationskosten bezahlt, wenn ein Anbieter von Massnahmen während des EAZb die Betreuung und Begleitung des Leistungsempfängers gewährleistet. Diese Kosten belaufen sich auf CHF 250.-/Monat. Wenn der EAZb ausserhalb des öffentlichen Gemeinwesens eingesetzt wird, wird ein zusätzlicher Betrag von CHF 550.-/Monat für die Organisationskosten gezahlt, d.h. in diesem Fall ein Gesamtbetrag von CHF 800.-/Monat. Alle diese Kosten bzw. ein Teil davon können vom Anbieter der Massnahme an einen Dritten ausgezahlt werden, der die Betreuung und Begleitung des Leistungsempfängers während des EAZb übernimmt. Wird die Massnahme direkt oder im Auftrag der kantonalen IV-Stelle organisiert, werden keine Organisationskosten bezahlt.

Bedingungen

- IV-Verfügung, die einen bestimmten Invaliditätsgrad mit oder ohne Rente bescheinigt;
- IV-Antrag gestellt;
- Nachgewiesen arbeitsfähig;
- Nicht mit einer Massnahme gemäss AVIG/BMAG oder IVG beginnen können.

Dauer

Die Höchstdauer des EAZb-Vertrags beträgt 12 Monate.

Administratives Vorgehen

Der Anbieter prüft die Lebenssituation des Leistungsempfängers und bespricht mit diesem die Nutzung eines Einarbeitungszuschusses für behinderte Personen. Bei Einverständnis wird das Gesuch zur Genehmigung an die Dienststelle für Sozialwesen (DSW) geschickt. Der Entscheid der DSW wird dem Anbieter mitgeteilt.

42. Finanzierung der Arbeitgeberlasten für behinderte Personen (FALb)

Die Finanzierung der Arbeitgeberlasten für behinderte Personen (FALb) bei Leistungsempfängern, die auf dem Arbeitsmarkt als alt gelten, bedeutet eine Subventionierung der Tätigkeit beim Arbeitgeber. Ziel dieser Massnahme ist es, Erwerbstätigen trotz der Arbeitgeberlasten (insbesondere der 2. Säule), die von einem potenziellen Arbeitgeber als zu hoch bewertet werden könnten, eine Einstellung auf dem Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

Die Finanzierung der Arbeitgeberlasten für behinderte Personen kann in einem privaten Unternehmen, einer öffentlichen Verwaltung oder bei einem durch die Dienststelle für Sozialwesen anerkannten Sozialunternehmen erfolgen. In jedem Fall ist der Leistungsempfänger einem im Vorfeld in einem Arbeitsvertrag festgelegten Pflichtenheft unterstellt. Es wird ein übliches Anstellungsverfahren durchgeführt. In der Regel muss der Arbeitsvertrag von unbefristeter Dauer sein. In besonderen Fällen (saisonbedingte Stelle, beschränkter zeitlicher Bedarf des Unternehmens an erforderlicher Arbeitskraft, etc.) kann er befristet sein.

Betrag

Während der Laufzeit des FALb-Vertrags werden dem Arbeitgeber auf der Grundlage eines Arbeitsvertrags die gesamten Arbeitgeberlasten im Zusammenhang mit der Beschäftigung des Leistungsempfängers zurückerstattet. Der angebotene Arbeitslohn muss den branchenüblichen Konditionen (vorbehaltlich der Anpassungen an die persönliche Situation) entsprechen. Für die im Arbeitsvertrag festgelegte Entlohnung des Leistungsempfängers sind die üblichen Sozialabgaben zu entrichten. Der Leistungsempfänger muss vom Arbeitgeber auch gegen Unfall versichert werden.

Es werden Organisationskosten gezahlt, wenn ein Anbieter von Massnahmen während der FALb die Betreuung und Begleitung des Leistungsempfängers gewährleistet. Diese Kosten belaufen sich auf CHF 250.-/Monat. Alle diese Kosten bzw. ein Teil davon können vom Anbieter der Massnahme an einen Dritten ausgezahlt werden, der die Betreuung und Begleitung des Leistungsempfängers während der FALb übernimmt. Wird die Massnahme direkt oder im Auftrag der kantonalen IV-Stelle organisiert, werden keine Organisationskosten bezahlt.

Bedingungen

- IV-Verfügung, die einen bestimmten Invaliditätsgrad mit oder ohne Rente bescheinigt;
- IV-Antrag gestellt;
- Nachgewiesen arbeitsfähig;
- Leistungsempfänger, für den die Höhe der Arbeitgeberlasten ein Einstellungshindernis darstellt, sein.

Dauer

Die Höchstdauer des FALb-Vertrags beträgt 24 Monate.

Administratives Vorgehen

Der Anbieter überprüft die Lebenssituation des Leistungsempfängers und bespricht mit diesem die Möglichkeit der Finanzierung der Arbeitgeberlasten für behinderte Personen. Bei Einverständnis wird das Gesuch zur Genehmigung an die Dienststelle für Sozialwesen (DSW) geschickt. Der Entscheid der DSW wird dem Anbieter mitgeteilt.

43. Halbgeschützte Beschäftigung (HGB)

Die halbgeschützten Beschäftigungen (HGB) werden im öffentlichen Gemeinwesen organisiert. Mit ihrer Hilfe können Menschen mit einer Behinderung in einem angemessenen Arbeitsumfeld wieder mit dem beruflichen Umfeld Kontakt aufnehmen. Daneben bieten sie den Leistungsempfängern die Möglichkeit, ihre beruflichen Kompetenzen für eine Wiedereingliederung auf dem ersten Arbeitsmarkt zu testen und/oder zu verbessern. Derzeit werden sämtliche halbgeschützten Arbeitsstellen vom Kanton Wallis angeboten.

Wenn die Arbeitsleistung und -fähigkeit des Leistungsempfängers hinsichtlich spezieller beruflicher Aufgaben noch nicht bewertet wurden, kann für die Höchstdauer von 3 Monaten ein Probepraktikum durchgeführt werden. Dieses Praktikum wird entweder durch das IV-Tagegeld oder ersatzweise durch die Dienststelle für Sozialwesen (DSW) in Höhe von CHF 500.-/Monat finanziert.

Betrag

Während der Dauer der halbgeschützten Beschäftigung wird der Lohn für den Leistungsempfänger vom Kanton Wallis gezahlt und im Budget der Dienststelle für Sozialwesen verbucht. Der ausgezahlte Lohn hängt von der vom Kanton Wallis festgelegten Gehaltsklasse, dem Beschäftigungsgrad und der Leistungsfähigkeit der Person ab. Die diesbezüglichen Modalitäten werden gemeinsam von der arbeitgebenden Dienststelle innerhalb des Kantons Wallis, der Dienststelle für Sozialwesen und der kantonalen IV-Stelle festgelegt und von der Dienststelle für Personalmanagement bewertet. Für die im Arbeitsvertrag festgelegte Entlohnung des Leistungsempfängers sind die üblichen Sozialabgaben zu entrichten. Der Leistungsempfänger ist auch gegen Unfall versichert.

Es werden Organisationskosten gezahlt, wenn ein Anbieter von Massnahmen während der halbgeschützten Beschäftigung die Betreuung und Begleitung des Leistungsempfängers gewährleistet. Diese Kosten belaufen sich auf maximal CHF 250.-/Monat. Wird die Massnahme direkt oder im Auftrag der kantonalen IV-Stelle organisiert, werden keine Organisationskosten bezahlt.

Bedingungen

- IV-Verfügung, die einen bestimmten Invaliditätsgrad mit oder ohne Rente bescheinigt;
- IV-Antrag gestellt;
- Nachgewiesen arbeitsfähig.

Dauer

- Die halbgeschützte Beschäftigung ist auf eine Höchstdauer von 12 Monaten begrenzt.
- Es besteht die Möglichkeit einer zweimaligen Verlängerung um jeweils maximal 6 Monate auf begründetes Gesuch bei der Dienststelle für Sozialwesen (diese Verlängerung muss Teil eines neuen Berufsprojekts sein, das eindeutig vom Anbieter aufgestellt wird).

Administratives Vorgehen

Der Anbieter überprüft die Lebenssituation des Leistungsempfängers und bespricht mit diesem die Möglichkeit einer halbgeschützten Beschäftigung. Bei Einverständnis nimmt der Anbieter Kontakte innerhalb des Kantons Wallis auf, um einen freien Arbeitsplatz für eine halbgeschützte Beschäftigung zu finden. Wenn die arbeitgebende Dienststelle innerhalb des Kantons Wallis der Möglichkeit einer halbgeschützten Beschäftigung zustimmt, wird bei der Dienststelle für Sozialwesen (DSW) ein Gesuch zur Genehmigung gestellt. Die DSW prüft das Gesuch und gibt eine Vormeinung ab. Wenn diese positiv ausfällt, bereitet die DSW das Anstellungsdossier vor und schickt es an die arbeitgebende Dienststelle zur Genehmigung durch den Dienstchef. Wenn der Entscheid der arbeitgebenden Dienststelle bezüglich der Anstellung offiziell ist, schickt die DSW eine Kopie des Entscheids an den Leistungsempfänger und den Anbieter. Der Entscheid der arbeitgebenden Dienststelle gilt als Arbeitsvertrag.